88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster in den Stadtteilen Berg Fidel und Hiltrup-Mitte im Bereich Östlich der Westfalenstraße / Westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden / Nördlich Merkureck und der Bebauung Im Dahl / Südlich der Bebauung Gorenkamp [Feuer- und Rettungswache 3]

Zusammenfassung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgeranhörung am 28.09.2023 statt, Veranstaltungsort war die Aula des Immanuel-Kant-Gymnasiums im Stadtteil Hiltrup-Mitte. Anwesend waren rd. 40 Bürgerinnen und Bürger. Zusätzlich wurden die Planunterlagen in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sowie in Münsters Stadtnetz unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung im Zeitraum vom 28.09.2023 bis 30.10.2023 bereitgestellt. Die vorgebrachten Fragen und Anregungen aus der Bürgeranhörung sind im Folgenden, geordnet nach Themen, zusammengefasst. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen finden sich im Anschluss.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	**Themenbezug Standortwahl**		
1.1.1	Es wird angeregt, den Neubau der Feuer- und Rettungswache auf das westliche Teilstück des Geltungsbereichs, in direkter Lage zur Westfalenstraße, zu platzieren.	Bei dem Standort handelt es sich um den bis 2021 verfolgten Standort, von dem die Stadt aufgrund von Altlastenvorkommen und damit verbundenen Standsicherheitsproblemen Abstand nehmen musste. Die Wahl des in der Öffentlichkeitsveranstaltung vorgestellten Standortes stellt das Ergebnis einer durchgeführten erneuten Standortuntersuchung und eines entsprechenden politischen Beschlusses dar (vgl. V/0743/2021). Dieser Standort deckt den Flächenbedarf ab und erfüllt zudem die speziellen Anforderungen an die Lage.	Der Stellungnahme, den Neubau der Feuer- und Rettungswache direkt an der Westfalenstraße zu platzieren, wird nicht gefolgt **Beschlussvorschlag 1.1.1**
1.1.2	Ein bislang gewerblich genutztes Grundstück nördlich des Vorhabenbereichs sei abgängig. Es wird angeregt, die Standort-	2010 wurde mit der Prüfung und Planung eines neuen Standorts für die Feuer- und Rettungswache 3 im Norden von Hiltrup bzw. Süden von Berg Fidel begonnen.	Der Stellungnahme, die Standortanalyse um weitere Flächen zu erweitern, wird nicht gefolgt

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	analyse um dieses Grundstück zu erweitern und es somit als ernsthafte Standortalternative aufzunehmen	Ziel war es, die provisorische Feuer- und Rettungswache an der Hansestraße zu ersetzen (vgl. V/0737/2017/1). Dabei wurde ein Grundstück nördlich der Straße Merkureck, westlich der Straße Hohe Geest und östlich der Westfalenstraße (heute Gemarkung Hiltrup, Flur 7, Flurstück 618) ausgewählt. Eine erweiterte Baugrunduntersuchung zeigte jedoch, dass dieser Standort aufgrund von Stabilitätsbedenken des Untergrundes wirtschaftlich nicht realisierbar ist. Nach Berücksichtigung verschiedener Standortkriterien wie Flächengröße, Altlasten, Nutzungskonkurrenzen und verkehrliche Anbindung wurde in einer weiteren Standortanalyse das aktuelle Planungsgebiet als geeigneter Standort für die Errichtung der Feuer- und Rettungswache 3 identifiziert (vgl. V/0743/2021). Der ausgewählte Standort deckt den Flächenbedarf ab und erfüllt zudem die speziellen Anforderungen an die Lage. Die in der Stellungnahme thematisierte Fläche ist etwa 4.500 m² zu klein, um die Belange der Feuerwehr zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass auch für diese Fläche Altlasten verzeichnet sind. Dabei handelt es sich u.a. um dieselben Altlasten, die zu einer erneuten Standortentscheidung geführt haben.	**Beschlussvorschlag 1.1.2**
1.2	**Eingabe B Themenbezug Verkehr- und Erschließung**		
1.2.1	Es wird sich über das Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, insbesondere mit dem Ziel Berg Fidel (Richtung Norden), erkundigt.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.2.2	Es wird angeregt, zur Vermeidung von Durchfahrtsverkehren, die Straße Hohe Geest als Sackgasse umzuplanen und lediglich Rettungskräften eine Zufahrt Richtung Norden mittels einer Schranke zu ermöglichen. Alternativ dazu soll die Straße Hohe Geest mindestens als Anlieger frei oder Tempo-30-Zone umgeplant werden.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Ergänzende Hinweise: Der Bebauungsplan setzt die Straße Hohe Geest als öffentliche Verkehrsfläche fest. Eine Änderung der Straße Hohe Geest als Sackgasse oder Anlieger-Frei- oder Tempo-30-Zone sind nicht Inhalt des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplanes. Die Stellungnahme wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.3	Entlang der Straße Hohe Geest besteht ein öffentlich nutzbarer Fuß- und Radweg, der auch in der vorliegenden Planung erhalten bleibt. Es wird sich danach erkundigt, wie ein sicheres Ausrücken der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in diesem Bereich gegenüber den Fuß- und Radverkehr erfolgen kann.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Entlang der Straße Hohe Geest ist eine Unterteilung des Grundstückes der zukünftigen Feuer- und Rettungswache durch Grünflächen geplant, so dass Zufußgehenden und Radfahrenden damit die Möglichkeit gegeben wird, einen sicheren und eindeutig auffindbaren Haltepunkt aufzusuchen. Darüber hinaus bestätigt die Feuerwehr, dass es für den von Norden kommenden Fuß- und Radwegeverkehr eine gelb/rot-Schaltung geben wird, die über das Ausrücken der Rettungsfahrzeuge informiert.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.4	Es werden zusätzliche Fuß- und Radwege angeregt.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.2.5	Es wird sich nach dem Verlauf der Buslinie 1 erkundigt, da diese entlang der Straße Hohe Geest verläuft.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.6	Es wird angeregt, die Ampelphase der Kreuzung Merkureck / Westfalenstraße für Geh- und Sehbehinderte Personen auszulegen	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.3	**Themenbezug Bebauung**		
1.3.1	Es wird angeregt, zusätzlich zu dem gezeigten städtebaulichen Entwurf, auch eine Schnittansicht von dem Hauptbaukörper und dem zukünftigen Gelände der Feuer- und Rettungswache zu veröffentlichen, da die Höhe der Gebäude ein relevantes Thema für die Anwohnenden darstellt.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Die gewünschte Schnittansicht wurde mit dem Protokoll veröffentlicht und auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes zur Verfügung gestellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.3.2	Es wird angeregt die Gebäudehöhen der Baukörper in NHN-Höhen festzusetzen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der FNP trifft keine Aussagen zu zulässigen Baukörperhöhen. Die Anregung wird im Bebauungsplan Nr. 627 berücksichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.3.3	Es wird mündlich und zeichnerisch dargestellt, dass eine Variante aus dem vorgelagerten Wettbewerbsverfahren aus Sicht der Öffentlichkeit die bevorzugte Variante sei. In dieser Variante würde der Hauptbaukörper der Feuer- und Rettungswache Ost-West ausgerichtet und im Süden des Grundstückes platziert werden (90°-Drehung). Dieses würde die Möglichkeit eröffnen,	Der Flächennutzungsplan (FNP) zeigt keine Darstellungen zur Positionierung von Baukörpern innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche (hier: Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr). Dies regelt der verbindliche Bauleitplan Nr. 627.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	im nördlichen Teilbereich des Grundstückes die Versickerung vorzusehen. Dadurch würde eine Hitzebelastung der Anwohnenden der nördlichen Gebäude minimiert werden.	Eine Ost-West-Ausrichtung des Hauptbaukörpers würde dem Rettungseinsatz entgegenstehen – einfahrende Fahrzeuge würden den ausrückenden Löschzügen in der gemeinsamen Zufahrt begegnen. Aus diesem Grund ist eine Ausrichtung des Hauptbaukörpers entlang der Straße Hohe Geest aus einsatztaktischen Gründen notwendig.	
1.4	**Themenbezug Geländemodellierung**		
1.4.1	Die Geländemodellierung wird kritisch hinterfragt. Im Bereich der Westfalenstraße und der Straße Hohe Geest sei das Gelände eben; in Richtung Osten (Bahn) würde das Gelände dahingegen abfallen. Im Zuge der Realisierung würden Geländeaufschüttungen stattfinden. Dadurch würden sich die festgesetzten Gebäudehöhen weiter erhöhen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Grundsätzlich ist eine Geländemodellierung aus Gründen der Funktionalität der Feuerwache sowie zur Sicherung einer natürlichen Entwässerung notwendig. Die an die öffentliche Kanalisation anzuschließenden Verkehrsflächen der Feuer- und Rettungswache müssen an das Straßenniveau im Anschlussbereich angepasst werden,	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		da sonst Rückstaugefahr besteht und sie nicht im freien Gefälle entwässert werden können. Die Geländehöhen wurden eingemessen und als Grundlage für die Planung herangezogen. Aus diesem Grund befindet sich die Regenversickerung auf dem Grundstück der Feuer- und Rettungswache im östlichen Teil des Grundstückes am natürlichen Geländetiefpunkt. Die festgesetzten Gebäudehöhen werden nicht überschritten.	
1.4.2	Es wird sich nach den Kosten der Geländeaufschüttung erkundigt.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.5	**Themenbezug Entwässerung**		
1.5.1	Die Platzierung der Entwässerungsmulde für die Feuer- und Rettungswache wird hinterfragt. Es wird angeregt diese Entwässerungsmulde direkt an die Straße Hohe Geest zu verlegen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Eine eigene und konkret verortete Darstellung für die geplante, nur für die Feuerwache 3 erforderliche Versickerungsmulde im Flächennutzungsplan erfolgt maßstabsbedingt und auf Grund der untergeordneten Zweckbestimmung nicht. Die Regenversickerung auf dem Grundstück der Feuer- und Rettungswache befindet sich im östlichen Teil und somit am natürlichen Geländetiefpunkt des Grundstückes.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.5.2	Es wird sich nach der Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens erkundigt.	Die konkrete Dimensionierung des geplanten Regenrückhaltebeckens (RRB) im Westen des Plangebiets betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Der Flächenbedarf wird konkret im Bebauungsplan Nr. 627 festgesetzt. Im Flächennutzungsplan erfolgt maßstabsbedingt lediglich die Darstellung mit dem Planzeichen „RRB“. Bedingt durch die Anschlüsse an das Kanalnetz und die Gestaltung des Grabenprofils mit flachen Böschungsneigungen wird ein Rückhaltevolumen hergestellt, das die zufließenden Wassermengen bis hin zu einem extremen Starkregenereignis aufnehmen kann. Das angeschlossene Einzugsgebiet wird dadurch bei Starkregenereignissen deutlich entlastet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.5.3	Es wird sich nach den Fließrichtungen des anfallenden Regenwassers erkundigt.	Das Niederschlagswasser wird im Bereich des Plangebietes hauptsächlich in Richtung Süden abgeleitet. Die Kanäle in der Straße Hohe Geest sind über die Straße Merkureck an die Kanalisation in der Westfalenstraße angeschlossen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.6	**Themenbezug Lärmimmissionen**		
1.6.1	Es wird befürchtet, dass Anwohnende regelmäßig aufgrund des Einsatzes des Martinshornes geweckt werden würden.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.6.2	Es wird sich nach der Höhe und Breite der Lärmschutzwall/ -wand-Kombination erkundigt.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung war ein Lärmschutzwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand bei einer Gesamthöhe von 4 m geplant. Die Breite bemaß sich auf etwa 11,5 m. Im weiteren Planungsverlauf wurde stattdessen eine Lärmschutzwand mit derselben absoluten Höhe vorgesehen, die im südlichen Teil der Abstands-Parzelle zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung platziert werden soll. Dadurch kann die zwischen der Lärmschutzwand und der Wohnbebauung entstehende Grünfläche einen größeren nutzbaren Abstand schaffen.	
1.6.3	Es wird angeregt, die Lärmschutzwand zu begrünen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.6.4	Es wird angeregt auch für diese Lärmschutzwall/ -wand-Kombination eine Höhenangabe über NHN zu geben.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Eine NHN-Höhenfestsetzung für die aktive Schallschutzmaßnahme wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (B-Plan Nr. 627) erarbeitet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.6.5	Es wird sich nach der Berechnung des Lärmgutachtens in zwei Varianten erkundigt.	Damit wurde ein potenzieller erster Bauabschnitt des Hauptbaukörpers der Feuer- und Rettungswache vor dem zweiten Bauabschnitt, dem Bau des Logistiklagers, berücksichtigt. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 627).	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.7	**Themenbezug Altlasten**		
1.7.1	Es wird sich nach den Schadstoffbelastungen im Bereich des Kinderspielplatzes erkundigt.	Die Fläche ist nach Aktenlage untersucht worden. Es ist von keiner Schadstoffbelastung im Bereich des Kinderspielplatzes auszugehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.8	**Themenbezug Gutachten**		
1.8.1	Es wird gefragt, ob die erstellten Gutachten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden könnten.	Erstellte Gutachten im Bauleitplanverfahren werden üblicherweise im Rahmen der Veröffentlichung des Planentwurfes (gem. § 3 (2) / 4 (2) BauGB) ebenfalls veröffentlicht. Eine davon losgelöste Veröffentlichung der Gutachten ist nicht üblich. Die o. g. Veröffentlichung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom 21.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.9	**Schriftliche Stellungnahmen**		
1.9.1	Privates Stellungnahme (Skizze) vom 28.09.2023		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	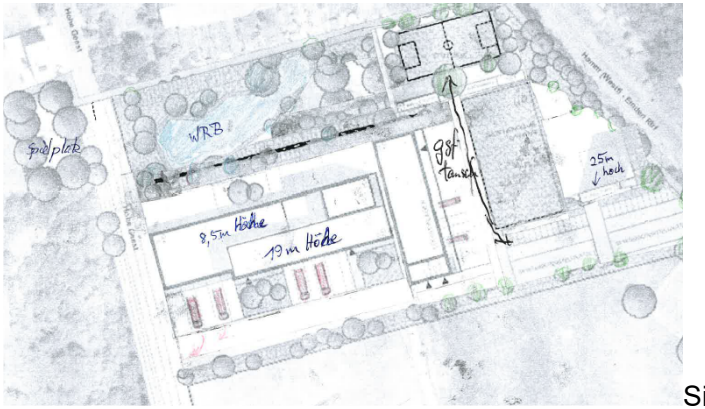 Siehe 1.3.3	Siehe 1.3.3	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.9.2	Private Stellungnahme vom 29.09.2023		
1.9.2a	Es wird angeregt, zusätzlich zur südlichen Ampelanlage auch eine Absicherung ausrückender Fahrzeuge Richtung Norden vorzusehen. Dieses werde damit begründet, dass sich dort eine Verkehrsinsel und ein Kinderspielplatz befinde. Für ein Ausrücken der Feuerwehrfahrzeuge Richtung Norden solle der Übergang bzw. Bereich vor dem Spielplatz auch für Kinder eindeutig erkennbar gesperrt sein.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.9.2b	Es wird angeregt, den Erwerb des Draht-Lauen-Grundstücks zu prüfen. Es wird behauptet, dass der Eingriff in und die baulichen Umbaumaßnahmen auf dem Gelände geringer als auf dem erworbenen Ackerland seien. Außerdem grenze dieses Gelände an das ursprünglich angedachte und belastete Flurstück am	Nach Berücksichtigung verschiedener Standortkriterien wie Flächengröße, Altlasten, Nutzungskonkurrenzen und verkehrliche Anbindung wurde in einer Standortanalyse das aktuelle Planungsgebiet als geeigneter Standort für die Errichtung der Feuer- und Rettungswache 3	Der Stellungnahme, die Standortanalyse um weitere Flächen zu erweitern, wird nicht gefolgt **Beschlussvorschlag 1.1.2**

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Merkureck an, so dass z.B. das Entwässerungsbecken auf diesem Stück verortet werden könne.	identifiziert und politisch beschlossen (vgl. V/0743/2021). Vgl. auch die Ausführungen zu 1.1.2	
1.9.2c	Es wird gebeten, Ansichten zur Planung (Draufsicht mit erkennbaren Höhen der Gebäude im Verhältnis zur angrenzenden Wohnbebauung) digital zur Verfügung zu stellen.	Vgl. auch die Ausführungen zu 1.3.1	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.9.3	Private Stellungnahme vom 29.09.2023		
1.9.3a	Es wird gefragt, ob im bisherigen Planungsprozess die Überbauung der Parkplätze mit Photovoltaikanlagen geprüft wurde.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Gem. § 48 Abs. 1 a BauO NRW sind bei der Errichtung einer für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche mit mehr als 35 notwendigen Stellplätzen für Kfz, die einem Nichtwohngebäude dient, diese mit PV auszustatten. Dieser Regelung wird mit der Planung gefolgt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.9.3b	Es wird gefragt, ob eine Nutzung des Regenwassers im Gebäude z.B. für WC-Anlagen etc. geprüft wurde.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.9.3c	Es wird gefragt, ob im Rahmen des Schallschutzgutachtens auch eine Nutzung der Optionsfläche geprüft werde.	Die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Das Schallgutachten kalkuliert für die Optionsfläche im östlichen Bereich des Betriebsgeländes ein Feuerwehrhaus einer freiwilligen Feuerwehr oder einer anderen Einheit der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Dieser	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Ansatz stellt nach Aussage der Feuerwehr Münster den schalltechnisch ungünstigsten Fall dar, so dass die Lärmberechnung auf der sicheren Seite kalkuliert wurde.	
1.9.3d	Es wird gefragt, wie die Nutzung der Optionsfläche vorgesehen wird: Sei es ein Lager mit wenig Lärmentwicklung oder eine Nutzung als Feuerwache mit entsprechender Lärmentwicklung geplant.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Eine konkrete Nutzung der Optionsfläche ist zum aktuellen Zeitpunkt unklar. Es handelt sich um eine Flächenreserve.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

2 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 11.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	**Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Schreiben vom 12.12.2023**		
2.1.1	Es sei sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterläge das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB).	Für die betroffenen Grundstücke sind keine grundbuchlichen Lasten für Bahnbetriebszwecke beurkundet. Laut Schreiben der Deutschen Bahn AG - DB Immobilien vom 18.01.2024 zum Bebauungsplanverfahren Nr. 627 sind die genannten Flurstücke keine Bahnflächen und es gibt keine bahnbezogenen Rechte auf den Grundstücken. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.2	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Grenzbebauung u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW beachten müsse.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: § 6 BauO NRW wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Nr. 627) beachtet. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.3	Es wird empfohlen, die Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG – Regionalbereich West – Hansastr. 15 in Duisburg zu beteiligen, da das Eisenbahnbundesamt nicht die Vereinbarkeit der Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüfe.	Eine Beteiligung der DB Netz AG, Regionalbereich West ist im Rahmen des Parallelverfahrens mit dem Bebauungsplan Nr. 627 erfolgt. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.4	Es wird zur Kenntnis gegeben, dass im betroffenen Bereich keine zulassungsrechtlichen und raumbedeutsamen Planungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	der Eisenbahnen des Bundes, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit der Planung unmittelbar kollidieren könnten, bekannt seien.		
2.1.5	Es wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellte und baulich nicht veränderte Verkehrsanlagen begründen, ausgeschlossen seien. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb habe der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.6	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben sei. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen sei gem. § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.7	Es wird darauf hingewiesen, dass die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung etc. von der Infrastrukturbetreiberin bzw. von der DB Immobilien anzugeben sei.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.2	**Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Schreiben vom 15.12.2023**		
2.2.1	Es wird zur Kenntnis gegeben, dass keine potenziellen Störungen des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgabe erkennbar seien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.2.2	Es wird darauf hingewiesen, dass eine erneute Beteiligung erfolgen müsse, wenn sich die weitere Projektierung des Bauvorhabens verändern würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.3	**Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 05.01.2024**		
2.3.1	Es werden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden gegeben.	Eine Weiterleitung der Stellungnahme an das zuständige Fachamt ist zur weiteren Bearbeitung erfolgt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.3.2	Es bestünden ansonsten keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.4	**Vodafone West GmbH, Schreiben vom 11.01.2024 und Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.01.2024**		
2.4.1	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befänden. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet würde eine erneute Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand erfolgen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.5	**NABU Stadtverband Münster, Schreiben vom 18.01.2024**		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.5.1	Eine Bebauung des 2. Grünrings und Biotopverbundflächen werde grundsätzlich abgelehnt, da die Flächen im Zuge großflächig neu entstehender Baugebiete an Bedeutung für die Biodiversität und das Stadtklima zunehmen würden.	Die städtischen Grünringe basieren auf dem Grünordnungskonzept – einem räumlichen Leitbild der Umwelt- und Freiraumplanung für den gesamten Außenbereich der Stadt Münster. Es handelt sich dabei um ein informelles Planungsinstrument auf der gesamtstädtischen Maßstabsebene. Formelle Planungen können die Grünordnung für die jeweiligen Teilbereiche überwinden und die Zielsetzungen können in der Örtlichkeit konkretisiert werden. Das Integrierte Flächenkonzept Münster (vgl. V/0192/2024) stellt für den Bereich eine sog. „Grüne Fuge“ dar, welche auf eine langfristige Sicherung der vorhandenen Freiraumverbindung abzielt. Durch die Aufnahme des südlichen Teilbereichs der vom 2. Grünring der Grünordnung Münster betroffenen Fläche in den Planbereich, welcher im Flächennutzungsplan weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden soll (überlagert durch die Kennzeichnung als geeigneter Suchraum für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für vorwiegend lineare und punktuelle Maßnahmen) und insbesondere im Bebauungsplan Nr. 627 entsprechende Berücksichtigung findet, sollen wichtige Freiraumfunktionen planungsrechtlich abgesichert und aufrechterhalten sowie negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem verringert werden. Dies wird mithin auch durch die weitere planungsrechtliche Sicherung der Grünfläche (u. a. für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von	Der Stellungnahme, grundsätzlich keine Bebauung innerhalb des 2. Grünrings und in Biotopverbundsflächen vorzunehmen, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.3**

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Boden, Natur und Landschaft) nördlich der Straße Merkureck unterstützt. Insofern wird die grundsätzliche Funktion des 2. Grünrings gem. Grünordnung bzw. einer Grünfuge gem. IFM-Konzept erhalten. Zudem ist die teilweise Bebauung des 2. Grünrings an diesem Standort notwendig: Die Standortuntersuchung basiert auf einem vom Rat beschlossenen Rettungsbedarfsplan. Dieser dient der strategischen Flächendeckung u.a. auch der Stadtteile Hiltrup und Berg-Fidel. Die Platzierung einer Feuer- und Rettungswache an dem Standort dient damit nicht nur der Verbesserung der Versorgung des Stadtteils Hiltrups, sondern gleichzeitig auch einer Verbesserung bei notwendigen Unterstützungen bzw. Vertretungen der Löschzüge 1 und 2 in deren Ausrückebezirken. Insgesamt kommt die Verlagerung der Feuer- und Rettungswache 3 an diesen Standort somit auch der Bevölkerung in Münster-Mitte und in anderen Stadtteilen zugute.	
2.5.2	Die Planung sehe die Bebauung von großen Grünlandflächen vor (östlich Hohe Geest), welche für eine große Anzahl planungsrelevanter Arten einen bedeutenden Nahrungsraum darstellen würden. Im Rahmen der Schwalbenzählungen durch die NABU Naturschutzstation seien am Hof Hackenesch acht belegte und drei freie Rauchschwalbenaltnester in 2015 und zwölf belegte Nester sowie sechs freie Altnester in 2020 festgestellt worden. Die Rauchschwalben würden auf dem Reiterhof brüten und die Pferdeweiden zur Nahrungssuche nutzen. Da in der Zwischenzeit keine Nutzungsänderungen der Flächen und des Hofes stattgefunden haben, sei von einem Fortbestehen der	Im Rahmen der Erstellung des Artenschutz-Fachbeitrags Stufe II wurde eine Brutvogelkartierung, eine Fledermauserfassung sowie eine Horst- und Höhlenbaumkartierung durchgeführt (Hamann & Schulte 2023: Neubau Feuerwache 3 in Münster-Hiltrup - Artenschutz-Fachbeitrag Stufe II). Die Informationen zu den vorkommenden Arten sind daher bekannt und wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung berücksichtigt. Für den Steinkauz kommt es bei Umsetzung der Planung zu einem Teilverlust von essenziellen Nahrungshabitaten,	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Rauchschwalbenkolonie auszugehen. Durch eine Überbauung der Grünlandflächen würde Nahrungsraum verloren gehen, sodass die Rauchschwalbenkolonie akut gefährdet sei. Daneben gäbe es einen regelmäßig am Hof brütenden Steinkauz, der ebenfalls die Grünlandflächen zur Jagd nutzen würde. Auch hier sei ein Verlust der Art bei einer Bebauung der Grünlandflächen absehbar. Des Weiteren würden Mehlschwalben, die z.B. an mehreren Altbauten in der Hohen Geest brüten, sowie Turmfalken, die Grünlandflächen zur Jagd nutzen.	aufgrund derer erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Prognostizierten Beeinträchtigungen für den Steinkauz soll durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Landschaftspark Mecklenbeck begegnet werden. Eine Funktion des Plangebiets als essenzielles Nahrungshabitat der Arten Rauchschwalbe und Turmfalke wurde nicht festgestellt. Mehlschwalben konnten als Nahrungsgäste nicht nachgewiesen werden.	
2.5.3	Für alle unter 2.5.2 genannten Arten sei eine Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe zu den verloren gehenden Grünlandflächen bzw. Brutplätzen erforderlich. Da es sich bei den betroffenen (planungsrelevanten) Vogelarten (Rauchschwalbe, Steinkauz, Turmfalke, Mehlschwalbe) ausschließlich um Gebäudebrüter handeln würde, müsse eine Ausgleichfläche im Umfeld vom Brutplatz liegen, um für die Arten wirksam zu sein. Die als öffentliche Grünfläche / Ausgleichsfläche vorgesehene Fläche „nördlich Merkureck" sei aufgrund ihrer Struktur nicht als Ausgleichsfläche für Arten geeignet, die ihre Nahrung auf Grünlandflächen suchen würden.	Aufgrund der nicht festzustellenden Funktion des Plangebiets als essenzielles Nahrungshabitat sind Ausgleichsflächen für die Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke nicht erforderlich. Da der Ausgleich für verlorengehende Nahrungsflächen des Steinkauzes in unmittelbarer räumlicher Nähe aufgrund der räumlichen Begrenzung durch Verkehrswege und dicht angrenzende weitere Steinkauzreviere nicht möglich ist, werden in Kooperation mit einem Steinkauzexperten im und im Umfeld des Landschaftsparks Mecklenbeck drei Steinkauzröhren auf städtischen Grundstücken angebracht. Dieser Bereich war bislang aufgrund fehlender Brutplatzstrukturen nicht von Steinkäuzen besiedelt, weist aber bzgl. seiner sonstigen Lebensraumausstattung eine hohe Eignung auf.	Der Stellungnahme, eine Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorzusehen, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.4**
2.5.4	Die Fläche "nördlich Merkureck" sei derzeit stark mit Weiden und Brombeeren verbuscht und werde von allen vier Grasmücken (Mönchs-, Garten-, Klapper und Dorngrasmücke) zur Brut	Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden keine Brutreviere der planungsrelevanten Art Nachtigall oder des Gelbspötters nachgewiesen, wohl aber Vorkommen der genannten Grasmückenarten. Gravierende Eingriffe in	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	genutzt. Außerdem würde dort auch der Gelbspötter und die Nachtigall brüten.	diese Fläche sind nicht vorgesehen. Zu einem Verlust der Fläche als Lebensraum für die genannten Vogelarten wird es daher nicht kommen. Im Gegenteil ist durch die Anlage eines Entwässerungsgrabens von einer Erhöhung der Strukturvielfalt der stark in der Verbuschung begriffenen Fläche für Arten wie die Nachtigall auszugehen.	
2.5.5	Im kalkhaltigen Abdeckmaterial seien die Orchideenarten Großes Zweiblatt und nicht weiter bestimmte Knabenkräuter zu finden.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Vertiefende Informationen zur Vegetation sind den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 627 (Parallelverfahren) insbesondere dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Vorhaben Feuerwache 3“ zu entnehmen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.5.6	Aufgrund des Artenreichtums solle dieser Bereich demnach nicht gravierend verändert werden. Zukünftige Pflegemaßnahmen seien ggf. möglich, um die Fläche dauerhaft für Arten wie die Nachtigall zu erhalten.	Gravierende Veränderungen der Fläche sind nicht geplant, vgl. die Ausführungen zu 2.5.4.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.5.7	Bei dem Plangebiet handele es sich um eine Fläche im 2. Grünring, die darüber hinaus als Verbindung zwischen dem 2. Grünring und dem Grünzug Vennheide-Davert fungiere, „da sowohl östlich als auch westlich weitere Grünflächen anschließen”. Die klimaökologische Ausgleichsfunktion werde in der Begründung beachtet. Darüber hinaus sei die Fläche als Biotopverbundfläche mit der Bezeichnung „Wald-Grünlandkomplexe im Westen	Vgl. auch die Ausführungen zu 2.5.1. Eine vernetzende Funktion ist in Bezug auf Reptilien- oder Amphibienpopulationen in diesem Bereich nicht bekannt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	und Norden von Hiltrup" ausgewiesen. In der Gebietsbeschreibung sei folgendes zu finden: "Mehrere, teilweise naturnahe Kleingewässer und hofnahe Teiche sind wertvolle Lebensräume für viele Pflanzen- und Amphibienarten." Dementsprechend würde die Bebauung eine (weitere) Habitatfragmentierung von weniger mobilen Arten wie Amphibien und Reptilien bedeuten.		
2.5.8	Mit Blick auf eine Karte in größerem Maßstab und ein Luftbild sei erkennbar, dass die Fläche den einzigen verbliebenen unbebauten Korridor zwischen den Waldgebieten in Westen und Osten darstelle. Eine Bebauung und Beleuchtung habe damit eine erhebliche Zerschneidungswirkung auf die dort vorkommenden Fledermauspopulationen, da waldbewohnende Arten extrem empfindlich auf Licht reagieren würden und dementsprechend ein Austausch zwischen den Waldgebieten unterbunden werde. Der Kanal sei zusätzlich ein wesentlicher Lebensraumbestandteil für viele Fledermausarten. In den westlichen Waldgebieten vorkommende und lichtmeidenden Arten würden bei einer Unterbrechung des Biotopverbunds durch Beleuchtung einen wesentlichen Bestandteil ihres Lebensraums nicht mehr erreichen können. Folglich habe eine Beleuchtung einen erheblichen negativen Effekt auf verschiedene Fledermausarten. Es sei sicherzustellen, dass ein unbeleuchteter Flugweg für Fledermäuse erhalten werde. Insbesondere der Status als Biotopverbundfläche fordere dazu auf, diesen in seiner Funktion für alle Arten aufrecht zu erhalten und dementsprechend Biotopverbundflächen dunkel zu halten. Bei einer Planung, bei der der Grünlandverlust adäquat ausgeglichen werde und die den Biotopverbund wirk-	Vgl. auch die Ausführungen zu 2.5.1. Eine mögliche artenschutzrechtlich relevante Zerschneidungswirkung zwischen Jesuiterbrook und Lechtenberger Busch wurde im Artenschutz-Fachbeitrag thematisiert. Zum Schutz der nachgewiesenen vor allem strukturgebundenen und lichtsensiblen Fledermausarten sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Nahrungshabitaten und zur Vermeidung der Beeinträchtigung durch Licht im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen bzw. weiter zu prüfen. Im Gutachten sind hierzu umfassende Hinweise formuliert worden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	sam erhalte, insbesondere in Bezug auf die Beleuchtungsproblematik, können die absehbaren negativen Folgen auf die Natur gemindert werden.		
2.6	**Stadtnetze Münster GmbH, Schreiben vom 19.01.2024**		
2.6.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtnetze Münster GmbH im Umfeld des beplanten Bereichs verschiedenste Versorgungsleitungen betreiben. Im Bereich der Hohen Geest befinden sich Versorgungsleitungen für Strom (Mittel- und Niederspannung, Infokabel) sowie eine Gas- und eine Wasserleitung. Eine Hausanschlussleitung der Wasserversorgung kreuze das Grundstück der geplanten Feuerwache. Diese Anschlussleitung versorge ein Gebäude östlich der Bahntrasse und müsse vermutlich verlegt werden. Zu diesem Vorgang gäbe es bereits Kontakt zwischen dem Amt für Immobilienmanagement und dem Netzanschlussteam.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, berührt jedoch keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Anmerkung: Die vorhandene Wasserleitung soll im Vorfeld zu der Baumaßnahme in Abstimmung mit den Stadtnetzen verlegt werden. Der Anregung wird somit im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.6.2	Sofern die Änderung des Flächennutzungsplans keine negativen Auswirkungen auf die o.g. Bestandsinfrastruktur habe, bestünden keine Einwände.	Negative Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplans auf die Bestandsinfrastruktur sind nicht ersichtlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 19.01.2024**		
2.7.1	Gegen die Planung bestünden Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass anders als im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 627 unter 6.6.2 genannt, innerhalb des Plangebiets eine Fläche mit Waldeigenschaft läge. Die Lage dieser 5680 m² großen Fläche werde auf einer Karte übermittelt.	Die Fläche mit Waldeigenschaft wurde in die Planzeichnung der 88. Änderung des Flächennutzungsplans als „Fläche für Wald“ übernommen. Der Anregung wird somit entsprochen. Anmerkung: Der Bebauungsplan Nr. 399 liegt am westlichen Ortsrand Hiltrups und somit nicht in der Umgebung	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die Waldfläche kann einen idealen Teil der beabsichtigten Verbindung zwischen dem 2. Grünring und dem Grünzug Vennheide-Davert darstellen. Die entstandene Waldsukzession im nördlichen Teilbereich der Fläche sei auch mit den Festsetzungen aus dem Bebauungsplan 399 zu vereinbaren und sei grundsätzlich geeignet um das Ziel der Funktionssicherung der Fläche und den Schutz vor etwaiger Bebauung darzustellen. Die Fläche solle daher als Wald im Flächennutzungs-plan dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt werden.	des hiesigen Bebauungsplanes. Ein Zusammenhang wird nicht erkannt.	
2.8	**Stadt Münster: Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Schreiben vom 19.01.2024 - Untere Immissionsschutzbehörde -**		
2.8.1	Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zur 88. Änderung des FNP nur auf Lärm als Immissionsschutzbelang abgehoben wird und spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auch die Frage geklärt werden müsse, ob erhebliche Lichtimmissionen durch die Planung auf die Nachbarschaft vermieden werden könnten. Ein Hinweis auf diese Fragestellung könne bereits in der FNP-Änderung erfolgen.	Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen. Der Anregung wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	- Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde -		
2.8.2	Im Bereich des vorgesehenen B-Plans Nr. 627 befinde sich die im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführte Fläche 916A. Bei der Altlastenverdachtsfläche handele es sich um eine ehemalige Entsandungsfläche, die mit Boden und Bauschutt mit einer Mächtigkeit von bis zu 7 m verfüllt wurde. Einer der maßgeblichen Schadstoffparameter auf dem Grundstück seien polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Die	Die Fläche wurde in der Planzeichnung zur 88. Änderung des FNP gekennzeichnet sowie in der Begründung weiter erläutert. Der Anregung wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fläche müsse im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Die geplante Nutzung sei möglich, die technischen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen würden im nachfolgenden Bauantragverfahren für den Einzelfall festgelegt.		
2.8.3	Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die BBodSchV geändert habe (gültig ab dem 01. August 2023). Dadurch erhalte der vorsorgende Bodenschutz eine größere Gewichtung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.4	Laut dem Bodeninformationssystem des geologischen Dienstes stünden im Großteil des Plangebiets Braunerden als schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die BBodSchG § 6-8 greifen immer dann zur nachhaltigen Verbesserung, Sicherung und Wiederherstellung von Bodengut, wenn durch die Mobilisierung von Böden (wie in BBodSchV § 4 Absatz 5) die natürlichen Funktionen nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr 1, BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr 3 b) oder BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr 3 c) betroffen seien. Wird Material auf mehr als 3.000 Quadratmetern auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet, dann könne den folgenden Bestimmungen Folge geleistet werden (BBodSchV § 4 Absatz 5). Im vorliegenden Fall werde bei der Größe des Plangebietes von mehr als 25.000 Quadratmetern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die aktuelle Planung sieht eine umfangreiche Aufschüttung der Baufläche vor, um den Geländeabfall in östlicher Richtung auszugleichen und eine Entwässerung der Flächen zum Kanal in der „Hohen Geest“ zu realisieren. Nach aktueller Planung sollen die Gebäude der Feuer- und Rettungswache nicht unterkellert werden. Jedoch soll voraussichtlich ein unterirdischer Eisspeicher für die Wärmeerzeugung zur Ausführung kommen. Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein Bodenschutzmanagementkonzept zu erstellen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	vermutlich auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Bodengut bebaut, versiegelt oder zumindest umgegraben. Im Rahmen der Baugenehmigung sei daher zu prüfen, ob ein Bodenschutzkonzept (gem. BBodSchG § 6 und den neuen Bestimmungen nach BBodSchV § 6-8) und eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu den Baumaß-nahmen durchgeführt werden solle. Die UBB wäre zu beteiligen.		
	- Untere Wasserbehörde -		
2.8.5	Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	- Untere Naturschutzbehörde -		
2.8.6	Es wird angemerkt, dass für den Bereich kein Land-schaftsplan vorläge.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.7	Es wird angemerkt, dass für den Neubau der Feuerwache 3 im Jahr 2023 eine faunistische Erfassung inkl. Artenschutzprüfung durch die Stadt Münster beauftragt worden sei (Hamann & Schulte 2023: Neubau Feuerwache 3 in Münster-Hiltrup - Artenschutz-Fachbeitrag Stufe II -). In dieser seien Fledermäuse und Brutvögel erfasst worden. Im Hinblick auf die nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten seien Vermeidungs- und Ausgleichsmaß-nahmen erforderlich, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst würden. Beeinträchtigungen für den Steinkauz würden durch das Aufhängen von Steinkauzröhren im Landschaftspark Mecklenbeck,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgte im Rahmen der Begründung (insbesondere des Umweltberichtes) zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans sowie auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans Nr. 627.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	der bisher nicht vom Steinkauz besiedelt worden sei, ausgeglichen. Bei der Baufeldräumung seien zum Schutz aller Vogelarten die gesetzlichen Beschränkungen während der Brutzeit zwischen März und September zu beachten. Zum Schutz der nachgewiesenen, vor allem struktur-gebundenen und lichtsensiblen Fledermausarten seien Maßnahmen zum Erhalt von Nahrungshabitaten und zur Vermeidung der Beeinträchtigung durch Licht zu berücksichtigen.		

Keine Anregungen oder Bedenken:

- Gemeinde Senden Fachbereich IV – Planen, Bauen und Umwelt, Schreiben vom 11.12.2023
- Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup, Schreiben vom 11.12.2023
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 12.12.2023
- Gemeinde Ascheberg, Fachbereich Bauen und Wohnen / Bauleitplanung, Schreiben vom 12.12.2023
- Stadt Münster – Untere Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege), Schreiben vom 19.12.2023
- Stadt Münster – Amt 37, Feuerwehr (Brandschutzdienststelle), Schreiben vom 04.01.2024
- Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Schreiben vom 10.01.2024
- Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, Schreiben vom 11.01.2024
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Hauptstelle Coesfeld, Schreiben vom 12.01.2024
- Stadt Münster – Amt 32, Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 15.01.2024
- Polizeipräsidium Münster, Direktion Verkehr, Schreiben vom 16.01.2024
- Stadtwerke Münster GmbH, Nahverkehrsmanagement, Schreiben vom 17.01.2024
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 19.01.2024

3 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit außerhalb der offiziellen Beteiligungsmöglichkeiten

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme vom 07.04.2022		
3.1.1	Es wird behauptet, dass der Standortwechsel der Feuer- und Rettungswache als Steigbügelhalter missbraucht werde. Es wird mit dem Standortwechsel an die Hohe Geest eine Grundlage für die Schaffung von Wohnbaulandflächen vorbereitet.	Im Jahr 2009 wurde die Suche für einen neuen Standort der Feuerwache 3 (FW 3) angestoßen, da nach § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) nicht mehr sichergestellt werden konnte, dass eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr den Stadtbezirk Hiltrup und Teile der Innenstadt versorgen kann. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde vorerst auf einen Neubau verzichtet und stattdessen ein temporärer Standort, in einer ehemalig gewerblich genutzten Halle an der Hansestraße, eingerichtet. Diese wird nun seit 2010 als provisorische Feuerwache 3 genutzt und wurde mit der bereits in Hiltrup bestehenden Rettungswache verbunden. Aufgrund der Vorgaben im Hinblick auf die o. g. Erreichbarkeit (Hilfsfrist bzw. Erreichungsgrad bei Einsätzen) ergeben sich spezielle Anforderungen an die Lage der Feuerwache 3, welche die räumliche Auswahl eines geeigneten Standorts deutlich begrenzen. Deren aktuelle Lage an der Hansestraße am südlichen Rand des Stadtgebiets von Hiltrup ist langfristig nicht geeignet, die strategischen und einsatztaktischen Anforderungen zu erfüllen, sodass 2010 mit der Prüfung und Planung eines neuen Standorts für die Feuer- und Rettungswache 3 im Norden von Hiltrup bzw. Süden von Berg Fidel begonnen wurde. Ziel war es, die provisorische Feuer- und	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Rettungswache an der Hansestraße zu ersetzen (vgl. V/0737/2017/1). Dabei wurde ein Grundstück nördlich der Straße Merkureck, westlich der Straße Hohe Geest und östlich der Westfalenstraße (heute Gemarkung Hiltrup, Flur 7, Flurstück 618) ausgewählt. Eine erweiterte Baugrunduntersuchung zeigte jedoch, dass dieser Standort aufgrund von Stabilitätsbedenken des Untergrundes wirtschaftlich nicht realisierbar ist. Nach Berücksichtigung verschiedener Standortkriterien wie Flächengröße, Altlasten, Nutzungskonkurrenzen und verkehrliche Anbindung wurde in einer weiteren Standortanalyse das aktuelle Planungsgebiet als geeigneter Standort für die Errichtung der Feuer- und Rettungswache 3 identifiziert (vgl. V/0743/2021). Dieser Standort deckt den Flächenbedarf ab und erfüllt zudem die speziellen Anforderungen an die Lage. Der Geltungsbereich umfasst neben den erforderlichen Flächen für die Feuerwehr zusätzlich die verbleibenden Flächen des hier verlaufenden 2. Grünrings, welcher den Freiraum zwischen der ursprünglichen Stadt Münster und den sie umgebenden Stadtteilen umfasst. Durch die Aufnahme des 2. Grünrings in den Planbereich können wichtige Funktionen des Grün-rings planungsrechtlich abgesichert und aufrechterhalten sowie negative Auswirkungen auf das lokale Biotopverbundsystem verringert werden. Eine mögliche Wohnbebauung dieses Bereichs wird mit der Änderung des FNP und dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan gerade nicht vorbereitet. Im übergeordneten Regionalplan wie auch	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		gem. Änderung des Regionalplans ist eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht dargestellt. Vgl. ergänzend Pkt. 2.7.1, 4.3.4, 4.9.8	
3.1.2	Zudem wird unterstellt, dass die Planung auf die ganze Fläche ausgeweitet werden solle. Die Stadt verfolge nicht das Ziel, den zweiten Grünring zu erhalten oder mehr Grünflächen, Schutz vor Überhitzung, Kaltluftschneisen, Klimaoasen und Versickerung von Regenwasser vorzusehen. Wörtlich heißt es: „Die Versickerungsfläche soll kostengünstig auf die Altlastfläche verlagert werden. Dann darf auch gleich die Ausgleichsfläche auf die Altlastfläche verlegt werden, deren Sanierung man den nachfolgenden Generationen überlässt.“	Siehe 3.1.1 Die Ausgleichsfläche liegt, im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung, auf der Altlastfläche und wird ebenso mit der notwendigen, gegen das Grundwasser abgedichteten, Regenrückhaltung versehen. Die Versickerungsfläche dient dahingegen der Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers und ist Teil der Grundstücksentwässerung – das heißt, dass die Versickerungsfläche sich an geeigneter Stelle auf dem Grundstück befinden muss. Auf der Altlastenfläche wird folglich nicht versickert. Für Ausführungen zur Versickerungsmulde Vgl. Pkt. 1.5.1.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.3	Es wird angemerkt, dass die Neubaufläche „Im Dahl“ einen 15 m breiten Ausgleichsstreifen (vgl. § 34-Satzung 3/2002) erhalten habe; die Bewohner am Gorenkamp dahingegen keine angrenzende Versickerungsfläche erhalten würden, obwohl Überflutungen vorkämen. Die Planung werde schnell und ohne Bürgerbeteiligung vollzogen.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens fanden die gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen Bürgerbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 statt. Die Kritik ist nicht gerechtfertigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.2	**Private Stellungnahme vom 09.05.2022**		
3.2.1	Es wird zu Bedenken gegeben, dass bei Starkregen Sorge um den Gebäudeschutz bestünde. Aktuell würde das Regenwasser auf dem Grundstück versickern bzw. auf Terrassenhöhe gepumpt und in Zisternen, einem Feuchtbiotop und in einen Aufbereitungsgraben geleitet werden. Bei Starkregen würden diese Puffer überlaufen. Es würde eine 20 cm tiefe Wasserfläche entstehen, die auf das südliche Wiesengrundstück (Plangebiet) überlaufe. Es wird berichtet, dass die Gebäude mit Tiefgaragen Probleme mit Überflutungen bei Starkregen hätten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung ist der Geländeneigung entsprechend tendenziell nach Süden ausgerichtet. Eine zunehmende Überflutung der bestehenden Wohngebäude am Gorenkamp ist nicht zu erwarten. Für die Entlastung der wurde der Nachweis geführt, dass eine Verbesserung der Ausgangssituation für das Gebiet Gorenkamp und keine Mehrbelastung der Kanalisation zu erwarten ist. Der Zulaufkanal (Durchlass) zum RRB ist ausreichend dimensioniert und leistungsfähiger als der vorhandene Kanal DN 500 Hohe Geest. Die geplante Regenrückhaltung dient der hydraulischen Sanierung des Entwässerungsnetzes und verbessert den Überflutungsschutz gegenüber dem Ausgangszustand besonders bei seltenen und außergewöhnlichen Starkregenereignissen.	
3.2.2	Es wird behauptet, dass die Gärten der nördlich des Plangebiets liegenden Reihenhäuser nicht zum Überhitzungsschutz beitragen würden, weil keine tiefwurzelnden Gehölze angepflanzt werden dürfen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Planungsrechtlich werden keine Vorgaben zur Bepflanzung der Grundstücke gemacht – die Aussage kann somit nicht nachvollzogen werden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.2.3	Es wird ein Konzept vorgestellt, welches laut Anreger im Interesse der Verkäufer, Stadt, Feuerwehr, Natur, Anwohnende und Verkehr läge. Das Konzept sähe eine Ausgleichsfläche im Norden des Plangebietes vor, die zur Sicherung der Siedlung Gorenkamp, des Grünstreifens, der Naturraumvernetzung und Entwicklung eines Feuchtbiotops beitrage. Es wird behauptet, dass die dadurch entstehenden Mehrkosten kaum ins Gewicht fallen würden. Dadurch würde eine naturverbundene Umgebung geschaffen werden. 	Die Planung des Vorhabens entstand in einem dialogbasierten Prozess zwischen der Stadtverwaltung inklusive Feuerwehr und dem mit der Planung beauftragten Architekturbüro. Der städtebauliche Entwurf stellt die abgewogene und abgestimmte Lösung der Architekten und Fachämter dar. Das städtische Konzept und damit verbunden auch die Planzeichnung zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans stellt einen möglichst geringen Eingriff in Grund und Boden bei einer gleichzeitig größtmöglichen Sicherung des 2. Grünrings dar. Eine anderweitige, verträglichere Lösung drängt sich nicht auf. Ergänzende Hinweise: Das vorgeschlagene Konzept sieht den Ankauf der gesamten Fläche östlich Hohe Geest vor. Zur Verfügung steht jedoch die nördliche Teilfläche. Weiterer Flächenankauf ist nicht beabsichtigt (vgl. Pkt. 4.3.4). Das Konzept ist somit nicht umsetzbar. Darüber hinaus weist das Konzept einige inhaltliche Schwachstellen auf: Die vorgesehene Ost-West-Ausrichtung des Hauptbaukörpers steht dem Rettungseinsatz entgegen – einfahrende Fahrzeuge würden den ausrückenden Löschzügen in der gemeinsamen Zufahrt begegnen. Aus diesem Grund ist eine Ausrichtung des Hauptbaukörpers entlang der Straße Hohe Geest aus einsatztaktischen Gründen notwendig. Darüber hinaus sind nicht alle, für den Feuerwehr- und Rettungsbetrieb notwendigen Strukturen und Gebäude, in dem Konzept vorgesehen.	Der Stellungnahme, die städtische Planung gemäß dem eingereichten Konzept zu ändern, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.5**

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Das Regenrückhaltebecken befindet sich nicht am natürlichen Geländetiefpunkt, so dass die Realisierung des Konzepts mit einer umfassenden Geländemodellierung und somit weitergehenden Kosten verbunden wäre. Das Konzept beinhaltet auch eine Abbindung der Straße Hohe Geest für den Kfz-Verkehr, die jedoch nicht die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans betrifft. (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Pkt. 1.2.2). Insgesamt wird die alternative Planung als nicht realisierbar eingeschätzt.	
3.3	**Private Stellungnahme vom 30.01.2024**		
3.3.1	Es wird kritisiert, dass das alternative Konzept (vgl. Pkt. 1.3.3 und 3.2.3) nicht als Anlage zum städtischen Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzugefügt wurde. Stattdessen werde die Alternative im Protokoll zur Veranstaltung abgelehnt. Es wird unterstellt, dass dadurch ein konstruktiver Austausch unmöglich gemacht werde. Der Entwurf solle als Anlage zum Protokoll nachträglich hinzugefügt werden.	Der Vorschlag wird rechtmäßig als eingegangene Stellungnahme (vgl. Pkt. 1.3.3 und 3.2.3) aufgeführt und abgewogen. Es handelt sich um eine übliche Anregung aus der Öffentlichkeit, weshalb ein Hinzufügen des Konzepts als Anlage zum Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung abgelehnt wird.	Der Stellungnahme, das alternative Konzept als Anlage zum Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuzufügen, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.6**
3.4	**Private Stellungnahme vom 04.02.2024**		
3.4.1	Es wird kritisiert, dass im Protokoll zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erwähnt werde, dass es in Münster eine Feuerwache gäbe, die nicht parallel zur Straße läge.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der aufgeführten Feuerwache handelt es sich um die Feuerwache 2 an der Theodor-Scheiwe-Straße, die jedoch nicht als Beispiel herangezogen werden kann. 2004, im Zuge der Renovierung der Feuer- und Rettungswache an der Bernhard-Ernst-Straße wurde fest-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		gestellt, dass dieses Gebäude statische Probleme aufwies. Daher wurde in kurzer Zeit ein Grundstück im gleichen Abdeckradius gesucht, dass für den Neubau geeignet war. Die Feuer- und Rettungswache 2 befindet sich unmittelbar an der Auffahrrampe zur Dortmund-Ems-Kanalbrücke am Albersloher Weg. Daher liegt diese Feuer- und Rettungswache im rechten Winkel in einer Sackgassen-Situation an der Theodor-Scheiwe-Straße. Die Einsatzfahrzeuge müssen erst aus der Talmulde heraus auf den Albersloher Weg fahren. Die Ausrichtung einer Wache im rechten Winkel zu einer unmittelbar zu befahrenen Straße, ist als suboptimal anzusehen. Grundsätzlich benötigt jede Feuer- und Rettungswache zwei unabhängige Ausfahrten zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr. Bei der Feuer- und Rettungswache 2 wird die zweite unabhängige Ausfahrt über die Straße auf dem OSMO Gelände und der Anbindung an den Lütkenbecker Weg sichergestellt. Für den Neubau der Feuerwache 3 erfolgt die zweite mögliche unabhängige Ausfahrt rechts oder links von der Hohen Geest, da die Wache nach Sollvorschrift unmittelbar an die Alarmausfahrtsstraße ausgerichtet ist.	
3.4.2	Das alternative Konzept (vgl. Pkt. 1.3.3 und 3.2.3) würde nachweisen, dass sowohl alle Gebäudeteile der Feuerwache als auch ökologische Ausgleichsflächen auf dem Grundstück verortet werden können. Im Protokoll zur frühzeitigen Beteiligung würde ein Verweis fehlen. Aus Gleichberechtigungsgründen	Durch einen möglichst geringen Eingriff wird die größtmögliche Sicherung des 2. Grünrings mit seiner Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum auf der südlichen Teilfläche östlich Hohe Geest angestrebt, um seine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Eine anderweitige, verträglichere Lösung drängt sich nicht auf.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	solle der Grünstreifen mindestens so breit wie nördlich der Bebauung Im Dahl sein. Dabei würde der ökologische Nutzen für eine breite Kälteschneise und die Vorteile für Anwohnenden und Natur eine Ablehnung verbieten.	Der Standort der Feuerwehr soll nicht größer dimensioniert werden, als es der Bedarf erfordert. Mit Grund und Boden soll schonend und sparsam umgegangen werden. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Grünfunktionen in der dann noch verbleibenden Schneise langfristig gesichert werden. Die genaue Breite des Grünstreifen berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	
3.4.3	Es wird kritisiert, dass im Protokoll zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Antwort auf den im Alternativentwurf vermerkten Punkt „Spielplatzzugang verbessert“ fehlen würde.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Das Protokoll zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dient der Protokollierung der Veranstaltung – der Punkt „Spielplatzzugang verbessert“ wurde nicht in der Öffentlichkeitsveranstaltung thematisiert und wird somit auch nicht im Protokoll beantwortet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.4.4	Ein konstruktiver Austausch sei zudem nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

4 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 21.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024

Aufgrund der Vielzahl an Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu den Bauleitplänen im Parallelverfahren eingegangen sind, werden die nachfolgenden Anregungen thematisch sortiert zusammengefasst. Zur vollständigen Berücksichtigung aller Anregungen aus der Öffentlichkeit wurden zudem an dieser Stelle auch alle Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 627 in die Abwägung mit aufgenommen. Auch werden die Anregungen, die formal nicht die Bauleitpläne betreffen, zur Kenntnis an die jeweils zuständigen Fachämter weitergeleitet (vgl. hierzu auch die Abwägungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 627).

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	**Themenbezug Standortwahl**		
4.1.1	Private Schreiben vom 05.11.2024, 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird angeregt einen alternativen Standort sowie die Planung des Vorhabens zu prüfen. Dieses sei angesichts der befürchteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Anwohnenden des Gorenkamps notwendig. Es wird behauptet, dass die ursprünglich vorgeschlagene Positionierung auf dem Grundstück nördlich der Straße Merkureck eine geringere Belastung der Anwohnenden zur Folge gehabt hätte. Aus klimatischen Gründen und unter Berücksichtigung der Interessen der Anwohnenden sei nicht nachvollziehbar, dass die Planung zugunsten einer kostenreduzierten Lösung aufgeben wurde.	Zur Standortwahl vgl. auch die Ausführungen zu 3.1.1. Gemäß dem städtischen Umweltkataster tangiert der Geltungsbereich keine klima- bzw. luftrelevanten Strukturen im Sinne von Kaltluftentstehungsgebieten oder -leitbahnen oder Belüftungskorridore. Das Plangebiet liegt indes vollständig in einem klimaökologischen Ausgleichsraum und der Änderungsbereich ist in der Grünordnung Münster (Teilplan Grünsystem/Freiraumkonzept) Teil des 2. Grünrings, welcher den Freiraum zwischen der ursprünglichen Stadt Münster und den sie umgebenden Stadtteilen umfasst. Durch die Aufnahme eines Teilbereichs des 2. Grünrings in den Planbereich können daher wichtige Funktionen des Grünrings planungsrechtlich abgesichert und aufrechterhalten werden. Da dieser durch die Feuerwache eingeengt werden würde, besteht ein umso höherer Anspruch, die verblei-	Der Stellungnahme, einen alternativen Standort sowie die Planung des Vorhabens zu prüfen, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.7**

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		benden Flächen in ihrer Funktion zu sichern und von etwaiger – auch außenbereichskonformer Bebauung – freizuhalten. Der Eingriff in die Grünordnung und den Naturhaushalt ist an dem hier maßgeblichen Standort geringer als am ursprünglich angedachten Standort „Merkureck“ und wird folglich als vertretbar eingestuft. Das Planvorhaben trägt damit nicht zu einer relevanten Verstärkung des Klimawandels bei. Zudem werden durch Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 627 für mindestens extensiv begrünte Flachdächer – teilweise in Kombination mit Photovoltaikanlagen – entsprechende Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelfolgenanpassung getroffen. Die Planung des Vorhabens entstand demnach in einem dialogischen Prozess zwischen der Stadtverwaltung inklusive Feuerwehr und dem mit der Planung beauftragten Architekturbüro. Der Entwurf stellt die abgewogene und abgestimmte Lösung der Architekten und Fachämter dar.	
4.1.2	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird zur Kenntnis gegeben, dass das ursprüngliche Grundstück „Merkureck“ von den Anwohnenden akzeptiert wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.1.3	Private Schreiben vom 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird kritisiert, dass die Wahl des Standortes abwägungsfehlerhaft sei und beanstandet werde.	vgl. die Ausführungen zu 3.1.1 und 4.1.1	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1.4	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass auch die Feuerwehr das Grundstück „Merkureck“ favorisiert habe.	Die Wahl des Standortes stellt einen politischen Beschluss dar (vgl. Pkt. 3.1.1 und 4.1.1) und ist somit unabhängig von der Präferenz der Feuerwehr. Dieser Beschluss basiert auf einer durchgeführten Standortuntersuchung. Grundsätzlich wurde im Rahmen dieser Standortsuche die schnelle Erreichbarkeit des Stadtteils Hiltrup als auch der südlichen Innenstadt berücksichtigt. Somit liegt ein Standort im Norden von Hiltrup auch im Interesse der Feuerwehr.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.1.5	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass die Planung des Vorhabens auf der gesamten Fläche östlich der Hohen Geest angestrebt war. Dabei wird auf die Beschlussvorlage aus April 2022 verwiesen.	Die Vorlage V/0743/2021 sah auf dem beabsichtigten Vorhabengrundstück die Platzierung der Bedarfsfläche der Feuer- und Rettungswache 3 vor. Zusätzlich war südlich davon (auf der südlichen Teilfläche der Fläche östlich Hohe Geest) eine Bedarfsfläche für die Regenrückhaltung angestrebt. Diese kann nun aber auf der Fläche westlich Hohe Geest mit den vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen auf einer städtischen Liegenschaft kombiniert werden, so dass eine flächensparende Maßnahme ohne weiteren Eingriff in Fremdeigentum beabsichtigt ist.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2	**Themenbezug Verkehr und Erschließung**		
4.2.1	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird behauptet, dass durch den zusätzlichen Verkehr, der durch die Feuer- und Rettungswache und die damit verbundenen An- und Abfahren der Beschäftigten verursacht werde, mit einer Verkehrsbelastung und Verkehrsengpässen auf der Hohen Geest zu rechnen sei. In einigen Anregungen wird ausgeführt, dass diese aufgrund des Schichtbetriebs zu unfreundlichen Zeiten wären. Dadurch würde nicht nur die Mobilität der Anwohnenden eingeschränkt, sondern auch die Sicherheit der Fußgehenden und Radfahrenden gefährdet werden.	Mit der Einrichtung der Feuerwache bei einer Beschäftigtenzahl von 40 Einsatzkräften pro Schicht zuzüglich 10 Mitarbeitenden in der Verwaltung ist davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen in den angrenzenden Straßen Hohe Geest und Merkureck nicht maßgeblich verändern wird. Darüber hinaus liegt die Verkehrsbelastung auf der Hohen Geest mit aktuell ca. 4.500 Kfz/24h weit unterhalb der Kapazität einer Straße mit dem gegebenen Ausbaustandard. Anlagen für den Fuß- und Radverkehr sind vorhanden, der Ausfahrtbereich ist so gestaltet, dass Schutzbereiche für Fußgänger und Radverkehr bestehen. Es wird aufgrund dieser Punkte nicht als erforderlich angesehen, den Verkehrsablauf anhand einer Verkehrsuntersuchung zu überprüfen. Das Lärmgutachten untersucht die lärmtechnischen Auswirkungen des Vorhabens.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.2	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird berichtet, dass Anwohnende nur durch Heraustasten aus der Privatausfahrt auf die Straße Hohe Geest abbiegen könnten, da parkende Autos die Sicht versperren würden. Es wird die Sorge geäußert, dass Einsatzfahrten die Situation verschärfen würden.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.3	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird behauptet, dass keine sachkundige Bewertung der Verkehrssituation erfolgt sei und diese unter anderem für den Teilabschnitt Hohe Geest nachgeholt werden solle. Diese solle die An- und Abfahrten der Beschäftigten und die resultierenden Immissionen durch das Vorhaben betrachten. Es wird unterstellt, dass aufgrund des fehlenden Verkehrsgutachtens ein Verfahrensfehler bestünde.	Siehe 4.2.1	Der Stellungnahme, ein Verkehrsgutachten für den Teilabschnitt Hohe Geest zu erstellen, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.8**
4.2.4	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird angeregt, die Querungsinsel auf der „Hohen Geest“ (Höhe Spielplatz) wegen des höheren Verkehrsaufkommens zu beseitigen und stattdessen eine Fußgängerampel, oder einen Zebrastreifen zu installieren. Gleichzeitig solle eine Verkehrsberuhigungsmaßnahme (Einbahnstraßenregelung mit Ausnahmen für Rettungsfahrzeuge oder Anliegerstraße) geplant werden.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Da gegenüber dem Bestand kein maßgeblich höheres Verkehrsaufkommen erwartet wird, wird kein Bedarf gesehen, die bestehende Querungshilfe anzupassen oder zusätzliche Beruhigungsmaßnahmen zu installieren.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.5	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird angeregt, weitere Querungshilfen entlang der Hohen Geest für mehr Sicherheit für Zufußgehende vorzusehen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.6	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird angeregt, die Hohe Geest in Höhe des Kinderspielplatzes als Sackgasse auszubilden. Absenkbare Straßensperren	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	könnten dennoch eine temporäre Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge ermöglichen. Es wird behauptet, dass dadurch die Verkehrsmittel des Umweltverbunds gestärkt, die Verkehrssicherheit und die Sicherheit des Kinderspielplatzes verbessert werden würden. Zudem würde ein Übergang zur Fläche nördlich Merkureck geschaffen werden, so dass das Biotop auch für Tiere erreichbarer wäre. Parkplätze für die Bediensteten der Feuer- und Rettungswache könnten im restlichen Straßenbereich nachgewiesen werden. Die Feuer- und Rettungswache würde eine exklusive Zufahrt über die Straße Merkureck erhalten. Es wird behauptet, dass weniger Straßenlärm entstünde und so die befürchteten Immissionen der Feuer- und Rettungswache kompensiert werden würden. Außerdem könne die Ausbildung der Hohen Geest als Sackgasse zu einem tieferen Grünstreifen nördlich des Vorhabengrundstücks führen.	Hinweis: vgl. auch die Ausführungen zu 1.2.2 und 4.2.3.	
4.2.7	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird angefragt, zusätzliche Fuß- und Radwege sowie spezielle Ampeln für Geh- und Sehbehinderte vorzusehen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.8	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird angeregt eine verbesserte und sichere Fußgängerüberquerung an der Lichtsignalanlage Merkureck / Hohe Geest vorzusehen. Diese würde aktuell keinen Fußgängerüberweg umfassen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.9	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird gefragt wie die Zugangssicherheit zum Spielplatz zu beurteilen sei. Hierzu wird ein Sachverständigengutachten gewünscht.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.10	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird behauptet, dass der Sicherheitsabstand von 1,50 m zwischen Auto- und Radfahrenden nicht eingehalten werden könne und Autofahrende trotzdem überholen würden. Es sei kein getrennter Fahrradweg vorhanden, so dass Fahrradfahrende zum Eigenschutz auf den Bürgersteig ausweichen würden. Es handele sich um einen Schulweg, der von Kindern mit dem Fahrrad zurückgelegt werden würde. Durch das Vorhaben ausgelöste erhöhte Verkehrsbewegungen würden die Situation verschlechtern. Es wird gefragt, ob erst nach einer Unfallsituation gehandelt werden würde. Dabei wird mitgeteilt, dass sofern die anregende Person oder die Nachbarschaft Opfer eines Unfalls werden würde, die Stadt Münster wegen Untätigkeit belangt werden würde. Der Stadt Münster sei die Situation bekannt; sie wird dennoch eingeladen, Verkehrsbeobachtungen durchführen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.11	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird eine zeitweise Beeinträchtigung bzw. Einschränkung der Zufahrt zum Wohngebiet „Gorenkamp“ aufgrund des Baustellenverkehrs befürchtet. Die Zu- und Abfahrt zum Gorenkamp müsse jederzeit freigehalten werden, so dass auch Rettungsfahrzeuge anrücken können.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.12	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es werden verkehrssichernde Maßnahmen während der Bauphase angeregt, die in den Bauverträgen verankert werden müssten. Es wird befürchtet, dass auf dem Seitenstreifen der Straße Hohe Geest Baumaschinen und -fahrzeuge abgestellt werden, die den Radweg blockieren und die Sicht beim Abbiegen auf die Hohe Geest einschränken würden. In einigen Anregungen wird ausgeführt, dass dadurch eine Gefahr für Radfahrende, insbesondere Schulkinder auf dem Schulweg, entstünde. Der Radweg sei nicht von der Fahrbahn getrennt und werde teilweise als Kfz-Fahrspurerweiterung genutzt. Es wird befürchtet, dass der Baustellenverkehr die Verkehrsgefährdung erhöhen würde.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	
4.3	**Themenbezug Bebauung**		
4.3.1	Private Schreiben vom 14.11.2024 18.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird zu Bedenken gegeben, dass die Positionierung des Vorhabens an die Wohnbebauung am Gorenkamp angrenzen und dieses einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme gem. § 1 Abs. 7 BauGB darstellen würde.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange, da der FNP keine Darstellungen zur Positionierung von Baukörpern innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiche (hier: Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr) beinhaltet. Dies regelt der verbindliche Bauleitplan Nr. 627. Das Rücksichtnahmegebot ist ein objektiv rechtliches Gebot. Der Stadt obliegt es, im Bauleitplanverfahren widerstreitende Interessen in angemessener Art und Weise gegeneinander abzuwägen. Die Kubatur und	Der Stellungnahme, die geplanten Bauwerke der Feuer- und Rettungswache in einem größeren Abstand zur bestehenden Wohnbebauung am Gorenkamp zu platzieren, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.9**

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Lage der Baukörper auf dem Grundstück sind so gewählt, dass ein geeigneter Übergang zwischen Planung und Bestandsgebiet sichergestellt wird. Zudem soll die Anordnung der Baukörper prophylaktische Lärmimmissionen verringern. § 1 Abs. 7 BauGB regelt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Darüber hinaus kommen aktuelle Rechtsprechungen zu dem Ergebnis, dass „das Gebot der Rücksichtnahme keine Einbahnstraße [sei]; neben der Pflicht zur Rücksichtnahme des Emittenten bestehe eine Duldungspflicht der Nachbarn." (OVG Lüneburg, Urteil vom, 15. Januar 2025 – 1 KN 71/23 -, juris) Insgesamt wird gegen das Gebot der Rücksichtnahme nicht verstoßen.	
4.3.2	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (3x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird zu Bedenken gegeben, dass die an die Wohnbebauung am Gorenkamp heranrückende Bebauung erdrückend, verunstaltend und rücksichtslos sei. Es wird sich auf § 1 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 15 BauNVO berufen. Es wird behauptet, dass es sich um mehrgeschossige bis zu 19 m hohe, langgestreckte, massive Baukörpern handeln würde. In einigen Anregungen wird behauptet, dass sich die Planung städtebaulich nicht einfügen und gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB verstoßen würde. Dabei wird in einigen Anregungen betont, dass dieses durch die gewählte Positionierung auf dem Grundstück und unmittelbar	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange, da der FNP keine Darstellungen zur Positionierung von Baukörpern oder zum Maß der baulichen Nutzung innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiche (hier: Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr) beinhaltet. Dies regelt der verbindliche Bauleitplan Nr. 627. Das Vorhaben ist nicht rücksichtslos (vgl. auch die Ausführungen zu 4.3.1).	Der Stellungnahme, die geplanten Bauwerke der Feuer- und Rettungswache in einem größeren Abstand zur bestehenden Wohnbebauung am Gorenkamp zu platzieren, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.9**

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	angrenzend an die Gärten der Wohnbebauung Gorenkamp verstärkt werden würde. Außerdem wird in einigen Anregungen genannt, dass dadurch ebenfalls der Gleichbehandlungsgrundsatz tangiert und ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliegen würde.	§ 1 Abs. 5 BauGB regelt, dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende soziale Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet wird. Dementsprechend wird mit den Bauleitplänen § 1 Abs. 5 BauGB entsprochen: Durch das Vorhaben wird eine dem Allgemeinwohl dienende Einrichtung unter wirtschaftlicher und umweltschützender Gestaltung des Grundstückes geschaffen. Das Vorhaben nimmt angemessen Rücksicht auf die angrenzende Wohnbevölkerung, was immissionsschutzgutachterlich belegt wird. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, welches dem § 15 BauNVO inne liegt, sieht vor, dass einander bedingende Nutzungen gegenseitig Rücksicht zu nehmen haben. Es handelt sich hier um die Planung für die Feuerwehr, welche nicht an einem beliebigen Standort geplant werden kann. Das Ziel ist, dass die Feuerwehr von ihrem Standort die Gefahrenabwehr in einem definierten Radius innerhalb einer Hilfsfrist sicherstellen muss. Unter dieser Maßgabe ist die Standortwahl erfolgt. Durch die festgesetzte Lärmschutzwand und weitere immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 627 werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt. Eine angemessene Rücksichtnahme seitens der hier vorliegenden Planung ist hierdurch sichergestellt.	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.3.3	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass die geplante Lärmschutzwand rücksichtslos an die Wohnbebauung am Gorenkamp herangeplant werde und dieses ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie gegen das Gebot der Rücksichtnahme gem. § 1 Abs. 5 BauGB i.V.m. §15 BauNVO darstellen würde. Außerdem wird auch kritisiert, dass die Lärmschutzwand eine erdrückende, verunstaltende Wirkung habe und rücksichtslos sei.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange Die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 627). Vgl. zudem auch die Ausführungen zu 4.3.1 und 4.3.2.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3.4	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird kritisiert, dass die Stadt Münster das gesamte Wiesengrundstück hätte erwerben und für die Planung einbeziehen müssen. Es wird behauptet, dass durch einen Grünzug nördlich und südlich bei einem mittig auf dem Grundstück positioniertem Bauvorhaben, sich das Vorhaben besser einfügen würde. Der Übergang von Wohnbebauung zum Betriebsgelände sei gemilderter und abgeschirmt. Es sei eine gleichmäßige Belüftung zu beiden Seiten gewährleistet.	Die Stadt hat die für die Feuerwehr erforderliche Fläche angekauft. Das hat mehrere Gründe: Es besteht keine Erforderlichkeit über das notwendige Maß hinausgehende Flächen zu erwerben. Sowohl vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Steuergeld als auch vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Darüber hinaus hat die Stadt hier Flächen eines bestehenden Pferdebetriebs angekauft und zwar in solchem Maße, dass die wirtschaftliche Grundlage des Betriebes noch aufrechterhalten werden kann. Ein darüber hinausgehender Ankauf würde die betriebliche Existenz des Pferdebetriebs gefährden und damit unverhältnismäßig sein. Zudem handelt es sich bei der Fläche um Teile des 2. Grünrings der Grünordnung Münster. Dieser hat eine stadtgliedernde und naherholungsversorgende Funktion inne und soll auch noch neben der Feuerwehr für die Zukunft gesichert werden. Diese Funktion ist mit dem Pferdebetrieb vereinbar und	Der Stellungnahme, den Standort der Feuerwache mittig auf die Freifläche mit Abstand zur nördlichen und südlichen Bebauung zu setzen, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.10**

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		somit bewusst und folgerichtig an dem gewählten Standort positioniert.	
4.3.5	Private Schreiben vom 21.10.2024 und 23.10.2024		
	Es wird sich nach der Höhe des Logistiklagers erkundigt. In diesem Zusammenhang wird gefragt, wie sich der Schallpegel aufgrund des Zugverkehrs nach dem Bau des Logistiklagers auf das Gebäude der anregenden Person verhalten würde.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 627). Hinweis: Mit der Veröffentlichung der Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 627 wurde u.a. auch das Lärmgutachten veröffentlicht. Weitere Informationen können daher auch den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 627 entnommen werden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3.6	Privates Schreiben vom 23.10.2024		
	Es wird sich nach dem Baustart erkundigt.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Der Baustart der Feuer- und Rettungswache erfolgt ca. 1 bis 1,5 Jahre nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 627.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3.7	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird erläutert, dass sich die Anwohnenden durch die geplanten Gebäude bedrängt fühlen würden. Die Bebauung würde die Gesundheit aufgrund von weniger Sonneneinstrahlung bedrängen.	Der Hinweis berührt die Ebene der Flächennutzungsplanung nicht, da dieser keine Darstellungen zur Positionierung von Baukörpern innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiche (hier: Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr) beinhaltet. Dies regelt der verbindliche Bauleitplan (B-Plan Nr. 627). Ergänzender Hinweis: Das Vorhaben wurde in ein digitales 3D-Modell überführt. Die in der Anlage zur Abwägung des Bebauungsplans Nr. 627 dargestellte Überprüfung der Schattenwürfe zeigt, dass keine unverhältnismäßige Verschattung der Bestandsimmobilien durch die Neubebauung zu erwarten ist. Auch die privaten Gartenbereiche sind in keinem unzumutbaren Maß von einem Schattenwurf durch die Neubebauung betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3.8	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass das Vorhaben durch die Bauhöhe und Lage der Gebäude, die nördlichen Grundstücke verschatten würde. Die Reduzierung des Sonnenlichts habe eine Beeinträchtigung der natürlichen Lichtverhältnisse und eine Minderung der Lebensqualität zur Folge. In einigen Anregungen wird behauptet, dass Pflanzen im Garten nicht mehr ausreichend Licht erhalten, was sich negativ auf das Wachstum und Gesundheit auswirken würde. Eine Anregung behauptet, dass auch das Hotel westlich der Hohen Geest Sonneneinstrahlung klauen würde.	Vgl. auch die Ausführungen zu 4.3.2 und 4.3.7. Die Anregung zum Hotel wird zur Kenntnis genommen; das Hotel befindet sich jedoch außerhalb des Änderungsbereichs der 88. Änderung des Flächennutzungsplans.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.3.9	Private Schreiben vom 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass die nördlichen Immobilien über Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf den Dächern verfügen würden. Es wird behauptet, dass durch das Vorhaben die Effizienz und Leistung dieser Anlagen aufgrund der Verschattung, insbesondere in den Wintermonaten, gemindert werden würde. Dieses führe zu finanziellen Einbußen und einer geringeren Nachhaltigkeit. Darum wird eine Entschädigung für die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gefordert. Außerdem wird in einigen Anregungen ein Verschattungsgutachten gefordert.	Vgl. auch die Ausführungen zu 4.3.7. Es ist von keiner Ertragsminderung der PV-Anlagen durch das Vorhaben aufgrund von Verschattung auszugehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3.10	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024, 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird gefordert, die Bedenken bei der Anordnung und Gestaltung des Gebäudekomplexes aufgrund der kleinklimatischen Veränderungen, welche die Lebensqualität der Anwohnenden beeinträchtigen werde, zu berücksichtigen.	Die Anordnung und Gestaltung der Gebäude sowie die damit verbundenen kleinklimatischen Veränderungen fallen nicht in den Regelungsbereich des Flächennutzungsplans. Diese Aspekte werden im verbindlichen Bauleitplan geregelt bzw. berücksichtigt (B-Plan Nr. 627). Zu den klimatischen Auswirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung vgl. auch die Ausführungen zu 4.1.1.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3.11	Private Schreiben vom 15.11.2024, 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird kritisiert, dass durch die Planung die Anwohnenden des Gorenkamps beeinträchtigt und belastet würden. Es wird behauptet, dass dieses abwägungsfehlerhaft sei.	Die Belastung der Wohnbebauung Gorenkamp wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens (Parallelverfahren B-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Plan Nr. 627) erkannt und berücksichtigt. Die zusätzlichen Immissionen und Verkehre wurden insbesondere auch durch die Erstellung des Gutachtens (vgl. Pkt. 4.2.3 und 4.5.1) und durch die Anordnung der Baukörper auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht. Da die Bebauung Gorenkamp in der Planung zur Feuer- und Rettungswache 3 berücksichtigt wurde, ist von keiner fehlerhaften Abwägung des Vorhabens auszugehen. Neben den zusätzlichen Belastungen entsteht allerdings auch ein wesentlicher Vorteil gerade für die angrenzende Wohnbevölkerung, aber auch darüberhinausgehende Bevölkerung. Denn der aktuelle Feuerwehrstandort an der Hansestraße kann dem stark gewachsenen Stadtteil nicht mehr angemessen gerecht werden. Es besteht akuter Handlungsbedarf, dem mit den Bauleitplänen entsprochen wird.	
4.3.12	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass die Anwohnenden des Gorenkamps bereits heute ungleich stärker belastet werden würden als die Anwohnenden der Bebauung Im Dahl.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es kann nicht nachvollzogen werden, woher die ungleich starke Belastung resultiert. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden sichergestellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3.13	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird mitgeteilt, dass sich die Anwohnenden aufgrund der geplanten Lage der Feuer- und Rettungswache bedroht fühlen würden. Für den Menschen solle gelten, was für die Fledermaus und den Steinkauz gelte.	Mit dem Vorhaben der Feuer- und Rettungswache wird nicht in den Lebensraum der Menschen der umgebenden Bebauung eingegriffen. Vgl. zus. Pkt. 4.3.1 – 4.3.3 sowie 4.5.1. Eine erhöhte Bedrohungslage durch den Neubau der Feuer- und Rettungswache ist nicht erkennbar.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3.14	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass der Entwurf des Architekturbüros, der für das ursprüngliche Plangebiet „Merkureck“ erstellt wurde, stark verändert wurde. Das Freiraumkonzept werde nicht berücksichtigt.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3.15	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird vorgeschlagen, den nördlichen Grünstreifen bis mindestens zur Südgrenze des Kinderspielplatzes zu verbreitern. Begründet wird dieses damit, dass der Zugang zum Kinderspielplatz und die Ein- und Ausfahrten der Feuer- und Rettungswache gegenüberlägen. Außerdem würden so der 2. Grünring und die Kaltluftschneise gesichert werden. Aufgrund der befürchteten Beschattung, Verkehrszunahme, Lärmimmissionen, externer Naturausgleich (in Havixbeck) etc. werde ein breiterer Grünstreifen im Norden des Plangebietes sowie die Ausbildung einer Sackgasse zur Lärmreduktion und Sicherung der Kinderwege notwendig.	Es wird vorgeschlagen, den nördlichen Grünstreifen (welcher auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans nicht dargestellt wird) um ca. 20 Meter Richtung Süden zu erweitern. Die für die Feuerwehr notwendigen Bedarfe könnten somit auf der dann noch zur Verfügung stehenden Fläche nicht nachgewiesen werden, eine weitere Ausdehnung des Feuerwehrgrundstücks nach Süden wird aus den nachfolgenden Gründen nicht weiterverfolgt Durch die Aufnahme des südlichen Teilbereichs des 2. Grünrings der Grünordnung Münster in den Planbereich, welcher im Flächennutzungsplan weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden soll (überlagert durch die Kennzeichnung als geeigneter Suchraum für	Der Stellungnahme, den nördlichen Grünstreifen bis zur Südgrenze des Kinderspielplatzes zu verbreitern, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.11**

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für vorwiegend lineare und punktuelle Maßnahmen) und insbesondere im Bebauungsplan Nr. 627 entsprechende Berücksichtigung findet, sollen wichtige Freiraumfunktionen planungsrechtlich abgesichert und aufrechterhalten sowie negative Auswirkungen verringert werden. Vgl. auch die Ausführungen zu 3.2.3 und 3.4.2. Die alternative Lösung drängt sich u.a. auch aufgrund des größeren Eingriffs in Natur und Landschaft aufgrund der größeren Flächeninanspruchnahme nicht auf. Vgl. die Ausführungen zu 4.3.4.	
4.3.16	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird kritisiert, dass die anregende Person keine Antwort auf das von ihr erstellte alternative Konzept und auf den „Scherenschnitt“ erhalten habe. Das alternative Konzept vom 28.09.2023 solle hervorgeholt und einem Gutachter vorgelegt werden. Dieses Gutachten solle das Beziehungsgeflecht zwischen Anwohnenden, Tieren und Betrieb der Feuer- und Rettungswache betrachten. Dabei soll auch die vorgeschlagene Anordnung der Gebäude, Parkplätze, Südrandstreifen und Pflanzgebotsfläche P2 untersucht werden. Eine Ost-West-Ausrichtung des Gebäudes, die Verkehrssituation, die Zugangssicherheit zum Kinderspielplatz, Verschattungen, Hitze- und Kältezonen, gesundheitliche Auswirkungen durch den Vollausbau des Hauptgebäudes sollen ebenfalls betrachtet werden.	Die vorgelegten alternativen Konzepte werden als eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung (vgl. Pkt. 1.3.3, 1.9.1 und 3.2.3) betrachtet. Eine Beantwortung erfolgt nach der Abwägung durch den Rat der Stadt Münster. Das hinzuziehen eines Gutachters ist nicht erforderlich, da Ziel und Zweck der Bauleitplanung die Erstellung von abgewogenen Bauleitplänen ist, die eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Gem. § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und Landschaftspflege […] sowie das Klima zu berücksichtigen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Zur Position der Baukörper wird auf die vorangegangenen, nach Thema sortierten Abschnitte in dieser Abwägung verwiesen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine Darstellungen zur Positionierung von Baukörpern innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiche (hier: Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr). Dies regelt der verbindliche Bauleitplan (B-Plan Nr. 627).	
4.4	**Themenbezug Entwässerung und Leitungen**		
4.4.1	Private Schreiben vom 21.10.2024 und 23.10.2024		
	Es wird zu Bedenken gegeben, dass die Wasserleitung der anregenden Person das Grundstück der Feuer- und Rettungswache kreuzen würde. Beschädigungen an der Leitung beim Bau des Projektes sollen vermieden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, berührt jedoch keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Vgl. auch die Ausführungen zu 5.3.1.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.2	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (4x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird befürchtet, dass durch die geplante Versiegelung der bestehenden Grünfläche, die nördlich gelegenen Keller, Souterrainwohnungen, (Tief-)Garagen und Grundstücke – aufgrund von eindringendem Oberflächenwasser und Rückstau aus dem Kanalnetz – bei Starkregenereignissen überflutet werden würden. In einigen Anregungen wird ausgeführt, dass die Straße Gorenkamp in einer Senke läge. Bei hohem Regenwasseraufkommen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, berühren jedoch keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Ergänzende Hinweise: Die Entwässerung ist der Geländeneigung entsprechend tendenziell nach Süden ausgerichtet, östlich der Straße Hohe Geest fällt das Gelände nach Südosten hin ab. Im östlichen Bereich des Grund-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	käme es, trotz ausreichender Dimensionierung des Regenrückhaltegrabens, zu einem Aufstau vor dem Durchlass und einer Überflutung der Straße. Die beabsichtigten Regenrückhalteeinrichtungen sowie die Wirksamkeit der Entwässerungsmaßnahmen werden angesichts der aktuellen Starkregen- und Hochwasserereignisse in Europa in Frage gestellt. Diese würden in Zukunft aufgrund des Klimawandels häufiger und intensiver auftreten. In einigen Anregungen wird gefordert, sofern sich herausstellen würde, dass die Dimensionierung nicht ausreiche, Schadensersatz geltend zu machen.	stückes der Feuerwache ist daher auf einer großen unversiegelten Fläche eine Versickerungsmulde für das unbelastete Niederschlagswasser geplant. Eine zunehmende Überflutung des nördlich gelegenen Gorenkamps durch die Versiegelung der bestehenden Grünfläche ist unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten. Für die Entlastung der Kanalisation durch das geplante RRB wurde der Nachweis geführt, dass eine Verbesserung der Ausgangssituation für das Gebiet Gorenkamp und keine Mehrbelastung der Kanalisation zu erwarten ist. Der Zulaufkanal (Durchlass) zum RRB ist ausreichend dimensioniert und leistungsfähiger als der vorhandene Kanal DN 500 Hohe Geest. Die geplante Regenrückhaltung dient der hydraulischen Sanierung des Entwässerungsnetzes und verbessert den Überflutungsschutz gegenüber dem Ausgangszustand besonders bei seltenen und außergewöhnlichen Starkregenereignissen. Die aktuellen technischen Regelwerke wurden bei den Planungen berücksichtigt. Das (in DWA-A 118) geforderte Schutzniveau für Wohngebiete (Starkregenereignis mit einer Wiederkehrzeit von 20 Jahren) wird im Bereich der öffentlichen Kanalisation Gorenkamp erfüllt. Mit der Berechnung weiterer Belastungsszenarien wurde die Wirksamkeit der Regenrückhaltung bei selteneren Ereignissen untersucht und eine höhere Resilienz des Entwässerungssystems im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse festgestellt (Klimafolgenanpassung).	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		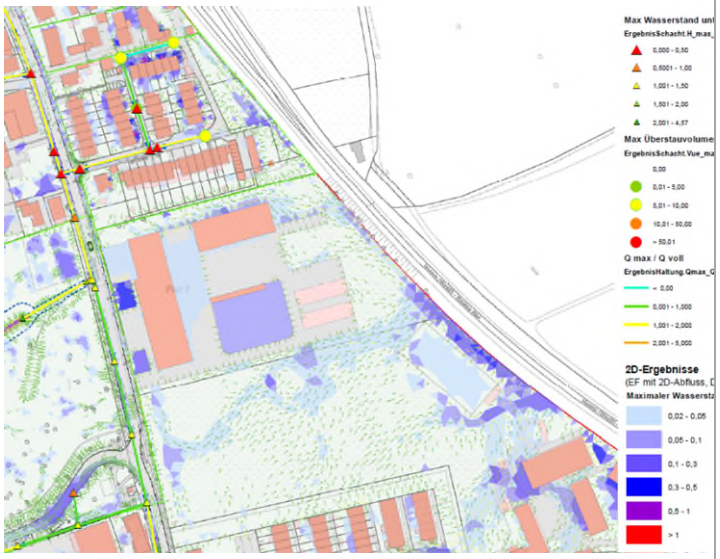 **Abb. Simulationsergebnisse Starkregenereignis Tn 20 Jahre**	
4.4.3	Private Schreiben vom 12.11.2024 und 21.11.2024		
	Es wird zu Bedenken gegeben, durch die geplante Grundflächen-Versiegelung eine Gefahr entstünde, da bei Starkregen die Kanalisation bereits im Bestand überlastet sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch die Ausführungen zu 4.4.2.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.4	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird mitgeteilt, dass bei Schäden an den Immobilien, die im Zusammenhang mit einem Rückstau in der Kanalisation stehen würden, rechtliche Schritte gegen die Stadt Münster vorbehalten werden.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis:	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Münster hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu schützen.	
4.4.5	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024, 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Eine Aufforderung zum Selbstschutz vor Überflutung (April 2023) reiche nicht aus. Es wird behauptet, dass die Festsetzungen des für den Gorenkamp rechtskräftigen Bebauungsplan HI 9 u.a. aufgrund der Tiefgaragen-Festsetzung, aufgrund des Klimawandels überholt seien. Die Stadt Münster dürfe sich nicht weiter daran festhalten. Begründet wird dieses damit, dass die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans HI9 zu dicht sei; der Bereich jedoch eine besondere Berücksichtigung dieses Umstandes bedürfe. Nach dem Klimaanpassungsgesetz (KAnG) sei die Stadt Münster verpflichtet, nachteilige Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, drohende Schäden zu vermindern und ihre Bürgerinnen und Bürger vor negativen Folgen des Klimawandels vorsorgend zu schützen. Es wird behauptet, dass mit der Planung gegen diesen gesetzlichen Auftrag verstoßen werde.	Der Hinweis zum Bebauungsplan Hiltrup 9 „Hiltrup – Hiltruper Geist“ betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Siehe hierzu die Abwägungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 627. Im April 2023 hat die Stadt Münster individuelle Anschreiben an private Grundstückseigentümerinnern und -eigentümer zum Risikobewusstsein im Zusammenhang mit einer potenziellen Starkregengefahr versendet. Diese Maßnahme ist ein Service der Stadt Münster, um Informationen zur Starkregengefahr an alle Eigentümerinnen und Eigentümer mitzuteilen. Die Anforderungen an den Überflutungsschutz können bei seltenen und außergewöhnlichen Starkregen in der Regel nicht alleine durch die Kanalisation, sondern nur unter zusätzlicher Berücksichtigung von Speicher- und Ableitungskapazitäten an der Oberfläche sowie Maßnahmen des Objektschutzes erfüllt werden. Letzteres obliegt den Eigentümern der Objekte. Insofern stellt Überflutungsschutz eine kommunale Gemeinschaftsaufgabe dar. Die Interpretation des Klimaanpassungsgesetzes ist fehlerhaft, da § 1 und § 8 des KAnG miteinander vermischt werden. Die Planung entspricht den Regelungen des KAnG. § 8 Abs. 2 KAnG wird entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.4.6	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird die Erstellung eines Entwässerungsgutachtens angeregt. In einigen Anregungen wird behauptet, dass aufgrund des Fehlens eines Entwässerungsgutachtens ein Verfahrensfehler vorliegen würde, weil die Stadt Münster die Konfliktschwerpunkte nicht vollständig geprüft habe. Einige Stellungnahmen führen aus, dass das Gutachten Aussagen dazu tätigen müsse, welche Regenmengen nach welchem Regenereignis (inklusive der geplanten Flächenversiegelung) anfallen würden und ob der Querschnitt des Stichkanalrohrs (das von der Hohen Geest aus in den Rückhaltegraben mündet) ausreichend dimensioniert sei. Außerdem sollen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Wohngebiet Gorenkamp bei einem mindestens 30-jährigen Starkregenereignis getätigt werden. Auch werden Informationen gewünscht, welche Abflussmengen das geplante Entwässerungsentlastungssystem aufnehmen könne. Dieses Gutachten solle auf Kosten der Stadt Münster erstellt und nachträglich veröffentlicht werden. Eine entsprechende Frist zur Abgabe von Stellungnahmen sei einzuhalten. Einige Anreger führen aus, dass mit der Veröffentlichung der Planunterlagen beruhigende und nachvollziehbare Antworten in der Form eines Entwässerungsgutachten mit hydraulischen Berechnungen erwartet wurden. Stattdessen wurde mitgeteilt, dass die Regenwasserkanalisation bereits im Ist-Zustand ausgelastet sei. Es wird auf Ziffer 6.4.1 der Begründung verwiesen: „Zur Entlastung des Kanalnetzes [solle] der Nachweis der Überstaufreiheit für ein 10-jähriges Regenereignis berücksichtigt werden […]“. Es wird behauptet, dass sich diese Aussage auf den Schutz des Feuerwehrbetriebsgeländes beziehe, nicht aber	Die Anregung berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Ergänzender Hinweis: Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Feuerwache hat das Tiefbauamt der Stadt Münster das betroffene Entwässerungssystem in der Meesenstiege und Westfalenstraße inklusive Merkureck / Hohe Geest / Gorenkamp hydraulisch überprüft. Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenversiegelung wurden für dieses Gebiet die Niederschlagsabflüsse an der Oberfläche und in der Kanalisation für Modellregen mit einer 2-jährigen bis hin zu einer 100-jährigen Wiederkehrzeit simuliert. Aufgrund der festgestellten starken Auslastung der Kanalisation sowie um negative Auswirkungen des Vorhabens auf das angeschlossene Gebiet zu vermeiden und die vorhabenbedingten höheren Anforderungen an Überstau- und Überflutungssicherheiten zu erfüllen (Ansiedlung der Feuer- und Rettungswache 3 als kritische Infrastruktur), wurde zur Entlastung des Kanalnetzes das Regenrückhaltebecken (RRB) Merkureck geplant. Nach Einarbeitung der geplanten Anlagen (Zu- und Ablaufkanäle inklusive RRB) ist das Kanalnetz erneut mit den zuvor genannten Regenereignissen simuliert worden. Die Ergebnisse belegen, dass sich der Wasseraustritt aus der öffentlichen Kanalisation besonders bei seltenen	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	auf den Schutz des angrenzenden und tiefer liegenden Wohngebietes „Gorenkamp“. Der Stadt Münster sei aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt, dass die Sorge vor Überflutung und Kanalisationsrückstau bei Starkregenereignissen ein wichtiges Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sei. Die Regelwerke zur Bemessung und Nachweis von Kanälen und Leitungen (DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Grundstücke und Gebäude, DWA-A118 Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystem) müsse nachgewiesen werden. Die DIN 1986-100 fordere für Grundstücke mit mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche (was auf das Feuerwehrbetriebsgelände zuträfe) die Durchführung eines Überflutungsnachweises für ein Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von mindestens T = 30 Jahre. Es wird sich danach erkundigt, wie das damit zusammenpassen würde, dass die Stadt Münster für ihre Kanalisation in die sie die Regenmengen einleiten möchte, nur eine Überstaufreiheit für ein nur 10-jähriges Regenereignisse ansetzen könne.	und außergewöhnlichen Starkregenereignissen deutlich reduziert und mit der geplanten Entlastung der Kanalisation durch das RRB ein höherer Überflutungsschutz als im Ausgangszustand erreicht wird. Im technischen Regelwerk DWA-A 118 „Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Entwässerungssystemen“, werden die Anforderungen an Überstau- und Überflutungshäufigkeiten nach Schutzkategorien differenziert, die von der Nutzung des jeweiligen (Teil-)Gebietes abhängen. Wohngebiete (z.B. „Gorenkamp“) sind danach der Schutzkategorie 2 zugeordnet (Überstaufreiheit bis einmal in 2 bzw. nach Sanierung in 3 Jahren, Überflutungshäufigkeit einmal in 20 Jahren), Einrichtungen des Notfall-/Rettungswesens einschließlich Katastrophenschutz (z.B. Feuerwache) der Schutzkategorie 4 (Überstaufreiheit bis einmal in 5 bzw. 10 Jahren, Überflutungshäufigkeit einmal in 50 Jahren). Die Prüfung ist erfolgt und der resultierende Handlungsbedarf in eine konkrete Ausbauplanung umgesetzt, die kurzfristig realisiert wird. Die hydraulischen Nachweise für die öffentlichen Abwasseranlagen entsprechen den Anforderungen des DWA-A 118 bzw. der DIN-EN 752. DIN 1986-100 gilt für Grundstücke und Gebäude und wird bei der Entwässerungsplanung für das Grundstück und die Gebäude der Feuerwache berücksichtigt. Der Überflutungsnachweis ist mit dem Entwässerungsantrag im Zuge des Bauantrages zu erbringen. Darin ist nachzuweisen, dass die Differenz der Niederschlagsmenge bei dem nachzuweisenden Ereignis (mindestens	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		30-jährige Wiederkehrzeit) und dem Bemessungsereignis der Anschlussleitung (i.d.R. 2-jährige Wiederkehrzeit) auf dem Grundstück schadlos zurückgehalten werden muss. In diesem Fall wird also nur die Bemessungswassermenge der Anschlussleitung in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet. Der Anregung, ein Entwässerungsgutachten zu erstellen, wurde im Grundsatz entsprochen.	
4.4.7	Private Schreiben vom 05.11.2024 (2x), 08.11.2024, 18.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird angeregt, aufgrund der Nähe zum Kinderspielplatz, den geplanten Regenrückhaltegraben aus Verkehrssicherungspflicht einzuzäunen. Dieser werde mit einer Tiefe von ca. 2,5 m geplant. Aus Gleichbehandlungsgründen wird ein Schutz der Kinder gefordert, da das Regenrückhaltebecken an der Werlandstraße ebenfalls eingezäunt sei.	Die Anregung berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Der geplante Regenrückhaltegraben wird mit einer Umzäunung in Höhe von 1,25 m geplant.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5	**Themenbezug (Lärm-)Immissionen**		
4.5.1	Private Schreiben vom 05.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird behauptet, dass durch das Vorhaben Verkehrs- und Betriebslärm – u.a. durch die Nutzung von Sirenen, laufenden Motoren und weiteren betrieblichen Aktivitäten – entstünde, der zu einer dauerhaften Lärmbelastung führen würde. Dabei wird behauptet, dass sich der Lärm negativ auf die Lebensqualität der Anwohnenden auswirken würde. Einige Stellungnahmen behaupten, dass nicht nur die Erholung und Nachtruhe beeinträch-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgt jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 627). Es ist davon auszugehen, dass sich die Lärmsituation durch die Inbetriebnahme der Feuer- und Rettungswache zwar verändern wird – das Lärmgutachten im Rah-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	tigt werde, sondern es könne auch zu gesundheitlichen Problemen wie Gehörschäden, Stress, Schlafstörungen sowie einem erhöhten Risiko für Herz-Kreislauferkrankungen führen.	men der Bauleitplanung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte sowohl zur Tageszeit als auch zur ungünstigsten vollen Nachtstunde eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Der Einsatzfall fällt grundsätzlich unter die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ und entzieht sich somit einer stringenten schalltechnischen Betrachtung nach TA Lärm. Es ist beabsichtigt, dass im Einsatzfall eine Ampel-Vorrangschaltung der Lichtsignalanlagen Merkureck / Hohe Geest sowie Merkureck / Westfalenstraße zum Einsatz kommt. Der Einsatz des Martinshorns wird durch diese Maßnahme im Umfeld des Vorhabens weitestgehend minimiert. Eine Gesundheitsgefahr, selbst bei kurzzeitigen Geräuschspitzen (z.B. Martinshorn) wird ausgeschlossen. Bei geschlossenen Fenstern ist zur Nachtzeit keine Aufwachreaktion zu erwarten.	
4.5.2	Privates Schreiben vom 10.11.2024		
	Es wird behauptet, dass aufgrund der Feuer- und Rettungswache von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Betriebslärm auszugehen sei.	Vgl. auch die Ausführungen zu 4.5.1.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.3	Private Schreiben vom 05.11.2024 (4x), 06.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird beschrieben, dass die Feuer- und Rettungswache mit regelmäßigen Alarmausfahrten und Sireneneinsätzen einhergehe. Die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm seien einzuhalten. Der durch Sirenen, Motorengeräusche und weitere betriebliche Aktivitäten entstehende Lärm könne zu Schlafstörungen	Die Anregung berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Vgl. auch die Ausführungen zu 4.5.1.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	und chronischem Stress der Anwohnenden führen. Soweit die Lärmbelastung unzumutbar sei, werden für die Schlafräume der Anwohnenden Maßnahmen des passiven Schallschutzes gefordert.	Hinweis: Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte sowohl zur Tages- aber auch zur Nachtzeit eingehalten bzw. unterschritten werden. Das Einbauen passiver Schallschutzmaßnahmen am umgebenden Bestand ist somit nicht erforderlich. Zudem ist geplant den Einsatz des Martinhorns im Umfeld des Vorhabens durch eine Ampelvorrangschaltung weitestgehend zu minimieren.	
4.5.4	Private Schreiben vom 08.11.2024, 11.11.2024, 21.11.2024 (3x)		
	Es wird die strikte Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten eingefordert, um die Belastung durch den Betrieb der Feuer- und Rettungswache, insbesondere in den Nachtstunden und während der Ruhezeiten so gering wie möglich zu halten.	Die Anregung berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Vgl. auch die Ausführungen zu 4.5.1. Hinweis: Es wird auf Kapitel 4 des Lärmgutachtens verwiesen. Im Regelbetrieb werden An- und Abfahrtbewegungen von 7-20 Uhr in Ansatz gebracht. Dieses ist immissionsschutzrechtlich mit der umgebenden Wohnnutzung vereinbar. Grundsätzlich werden für jede Feuer- und Rettungswache Regeln für den Wachbetrieb aufgestellt. Diese sind jeweils mit den immissionsschutzrechtlichen Regelungen vereinbar.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.5	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird beschrieben, dass sich die Schall- und Lichtemissionen von der Feuer- und Rettungswache auf die umgebende Bebauung legen würde. Ein nächtliches Ausrücken der Einsatzkräfte würde die Erholung der Anwohnenden einschränken.	Vgl. auch die Ausführungen zu 4.5.1. Auch die konkreten Auswirkungen der nutzungsbedingten Lichtimmissionen durch die Planung auf die Nachbarschaft betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden sichergestellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.6	Private Schreiben vom 05.11.2024, 07.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Der Verkehrs- und Betriebslärm beeinträchtige die beruflichen und privaten Tätigkeiten der Anwohnenden, da die Konzentrationsfähigkeit und Produktivität gestört werde. Außerdem wird in einigen Anregungen behauptet, dass die Tätigkeiten im Haus und Garten beeinträchtigt werden würde.	Vgl. auch die Ausführungen zu 4.5.1. Durch die festgesetzte Lärmschutzwand und weitere immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 627 werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.7	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass sich der Lärm an der Lärmschutzwand vorbeidränge und auf direktem Wege die Wohn- und Schlafräume der nördlichen Bebauung erreichen würde. Es wird auf Seite 70 des Lärmgutachtens verwiesen. Der dortige blaue Kreis würde eine unbehinderte Schallausbreitung bis zu den Ruhe- und Entspannungszonen der nördlichen Wohnbebauung darstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 627). Ergänzender Hinweis: Die Lage (auch das Ende) der Lärmschutzwand wurde im Lärmgutachten zugrunde gelegt. Das Lärmgutachten weist nach, dass im Wartungs- und Übungsbetrieb zzgl. Einsatzbetrieb am Immissionsort mit einem Lärmpegel von 42 dB(A) im Worst-Case-Fall (ohne Logistiklager) zu rechnen ist. Für allgemeine Wohngebiete gilt grundsätzlich der Schalltechnische Orientierungswert der	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		DIN18007-1 von 55 dB(A) tags. Somit weist das Lärmgutachten nach, dass mit der platzierten Lärmschutzwand die geltenden Immissionswerte eingehalten werden.	
4.5.8	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird erläutert, dass die Lärmschutzwand bis an den öffentlichen Fuß- und Radweg herangeführt und nach Süden bis auf die Höhe des westlichen Kinderspielplatzes abgeschwenkt werden solle, damit neugierige Kinder baulich von der Feuer- und Rettungswache abgeschirmt werden würden. Außerdem würden Lärmimmissionen nach Norden unterbunden werden. Es wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen, dass die Lärmschutzwand keine Löcher haben dürfe; an dieser Stelle jedoch ein breites Loch vorgesehen sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 627).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.9	Private Schreiben vom 14.11.2024, 18.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird kritisiert, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmimmissionen die Anwohnenden des Gorenkamps beeinträchtigen würden, während andere Anwohnende durch die Errichtung von Lärmschutzwänden besser geschützt werden würden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 627).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.10	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass die 4 m hohe Lärmschutzwand in einer Bodensenke läge und somit lediglich ca. 3,5 m betrage. Der Lärm würde über die Oberkante der Lärmschutzwand hinausgehen. Das Gebäude der Feuer- und Rettungswache würde die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 627).	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Lärmschutzwand um ca. 27 m überragen; dementsprechend sei die Lärmschutzwand bedeutungslos.		
4.5.11	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024		
	Es wird befürchtet, dass die Lärmschutzwand, wie der nahegelegene Garagenhof, beschmiert werden würde. Darum werde eine Begrünung der Lärmschutzwand oder die Errichtung des ursprünglich vorgesehenen Walls plus Lärmschutzwand gefordert.	Die Anregung berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.12	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x)		
	Es wird zu Bedenken gegeben, dass ein Verstoß gegen das Gebot des Schutzes der Anwohnenden vor den Folgen des Klimawandels vorläge, da der Luftaustausch durch eine 4 bis 4,5 m hohe Lärmschutzwand unterbrochen werde. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. KAnG NW alle Träger öffentlicher Aufgaben verpflichtet seien, die Klimafolgen bei Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, berühren maßstabsbedingt (Auswirkungen durch die geplante Lärmschutzwand) jedoch keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Die Hauptwindrichtung in dem Untersuchungsraum ist West-Südwest. Da die Lärmschutzwand in westöstlicher Richtung am nördlichen Rande der Teilfläche östlich der Hohen Geest geplant ist, wird diese aller Voraussicht nach keinen bis sehr geringen Einfluss auf den Luftaustausch der nördlich gelegenen bestehenden Bebauung haben. Eine Unterbrechung des Luftaustausches ist nicht zu befürchten.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.13	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024, 19.11.2024 (2x), 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird behauptet, dass durch die Planung Beeinträchtigungen entstünden, die maßgeblich seien und die die Stadt Münster bei der Planung abzuwägen habe. Dabei werden zwei Orientierungssätze des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE -4 B 209/94-) zitiert: 1. „Vermeidet der vorgesehene Lärmschutz zwar nachteilige Lärmeinwirkungen und ist er auch im Sinne des BImSchG ausreichend, dann können gleichwohl andere Folgen, die mit den durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen verbunden sind, abwägungserheblich sein. Die Beachtung des BImSchG dispensiert bei der Feststellung des Plans nicht von dem Gebot, andere sich ggf. aufdrängende Folgen zu ermitteln und über ihre Erheblichkeit im Rahmen der Gesamtplanung abwägend nachzudenken.“ 2. „Kann eine effektive Lärmminderung nicht ohne neue nachteilige Folgen erreicht werden, dann muss - nach Maßgabe weiterer Umstände - der beabsichtigte aktive Lärmschutz oder ggf. die Planung insgesamt unterbleiben.“ Unter „andere Folgen“ sei der Verstoß gegen den gesetzlichen Auftrag nach KAnG NW zu verstehen, nachdem die Stadt Münster die Anwohnenden vor den Folgen des Klimawandels (Hitzestau, Wegfall der Frischluftschneise) zu schützen habe sowie der Verstoß gegen das im Baurecht allgemein geltende Gebot der Rücksichtnahme (gem. §1 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 15 BauNVO sowie § 34 Abs. 1 BauGB).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, berühren maßstabsbedingt (Auswirkungen durch die geplante Lärmschutzwand) jedoch keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Bezüglich des Rücksichtnahmegebots wird zudem auf die Ausführungen zu 4.3.1 und 4.3.2 verwiesen. Auch ein Verstoß der Planungen der 88. Änderung des Flächennutzungsplans gegen den gesetzlichen Auftrag nach KlAnG NW ist nicht ersichtlich. Durch die Aufnahme eines Teilbereichs des 2. Grünrings in den Planbereich können auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans wichtige Funktionen des Grünrings (u. a. klimaökologischer Ausgleichsraum) planungsrechtlich abgesichert und aufrechterhalten werden. Nach Auffassung der Stadt Münster sind mit dem vorgesehenen Lärmschutz keine weiteren Folgen verbunden, die abwägungserheblich sind.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.14	Private Schreiben vom 05.11.2024, 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 10.11.2024, 11.11.2024, 12.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (3x)		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es werden passive Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. schallgedämmte Fester für die Schlafzimmer der anregenden Personen, gefordert. Begründet wird dies mit den entstehenden Lärmimmissionen. Einige Stellungnahmen führen aus, dass dieses auf Kosten der Stadt Münster passieren müsse. Weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung sollen ergriffen werden.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Das Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte sowohl zur Tages- aber auch zur Nachtzeit eingehalten bzw. unterschritten werden. Das Einbauen passiver Schallschutzmaßnahmen am umgebenden Bestand ist somit nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.15	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird eine Passage aus dem Lärmgutachten zitiert: „Es wird empfohlen zumindest für zum Schlafen / zur Erholung genutzte Räume mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen vorzusehen.“	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Das Zitat stammt aus dem Schallgutachten im Rahmen der Bauleitplanung unter dem Kapitel „Schallschutzmaßnahmen für das Bauvorhaben“ – es handelt sich also um Empfehlungen für die Schlaf- und Erholungsräume der Feuer- und Rettungswache 3.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.16	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (4x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird befürchtet, dass der Baulärm die Lebensqualität, Erholungsfunktion des Gartens und Konzentrationsfähigkeit einschränken würde. Es wird behauptet, dass die die Lärmimmissionen zu gesundheitlichen Problemen (Schlafstörungen, Stress,	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der temporär entstehende Baulärm ist nicht Inhalt der Bauleitpläne. Es ist beabsichtigt, über den Verlauf der	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Hörschäden) und einer verminderten Lebensqualität führen würden. In einigen Anregungen wird behauptet, dass dies den Anforderungen des § 1 BauGB widersprechen würde. Daher werden Maßnahmen nach der AVV Baulärm und der 32. BImSchV- Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung gefordert, um die Lärmbelastung während der Bauphase zu reduzieren. Die darin geregelten Grenzwerte und zulässigen Nutzungstage /-zeiten seien einzuhalten. Dazu gehöre, dass die Anwohnenden transparent über den geplanten Bauablauf, insbesondere über lärmintensive Bauabschnitte, informiert werden. In einigen Anregungen werden Lärmschutzwände entlang der betroffenen Bauabschnitte gefordert.	Bautätigkeiten alle geltenden rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz, zu Arbeitszeiten und zu Lärmemissionen einzuhalten.	
4.5.17	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass die getätigten Aussagen im Kapitel 4.6 der Begründung zum Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan fehlerhaft seien. Zitiert wird der Auszug: „Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte sowohl zu[r] Tageszeit als auch zur ungünstigsten vollen Nachtstunde eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Schallgutachten wurde mit einer hohen Prognosesicherheit im Rahmen zwischen +1 dB / -3 dB und jeweils auf der sicheren Seite erstellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.18	Private Schreiben vom 05.11.2024, 07.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024		
	Es wird angeregt, geeignete Maßnahmen zur Minimierung einer Luftverschmutzung vorzusehen. Durch die Inbetriebnahme der Feuer- und Rettungswache würde eine erhöhte Luftverschmutzung durch Abgase (Stickoxide und Feinstaub, da dieselbetriebene Fahrzeuge eingesetzt werden würden) der Einsatzfahrzeuge sowie andere Verbrennungsprozesse entstehen. Diese	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Weitere Informationen können den (Abwägungs-)Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 627 entnommen werden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Emissionen würden die Umwelt sowie die Gesundheit der Anwohnenden negativ beeinflussen und langfristig negative Auswirkungen auf die Luftqualität verursachen. Einige Stellungnahmen befürchten in diesem Zusammenhang auch eine Geruchsbelästigung.	Ergänzender Hinweis: Es wird jedoch von keinen schädlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung aufgrund von Luftverschmutzungen ausgegangen.	
4.5.19	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass die Luftverschmutzung nicht nur den Anwohnenden, sondern auch den Kindern auf dem Kinderspielplatz schädigen würde.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Sowohl vom Betrieb der Feuer- und Rettungswache (vgl. Pkt. 4.5.18) als auch vom verkehrlichen Aufkommen (vgl. Pkt. 4.2.3, 4.2.4) ist von keiner (relevanten) Luftverschmutzung auszugehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.20	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird eine Geruchsbelästigung durch die Lagerung von Gefahrenstoffen (z.B. Tankmöglichkeit, Schutzmaßnahmen für A-B-C-Einsätze) in Haus und Garten befürchtet.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Ergänzender Hinweis: Auf dem Gelände der Feuer- und Rettungswache wird eine unterirdische Tankanlage geplant. Diese ist mit den normativ vorgeschriebenen Zapfpistolen mit Rückführungsvorrichtung für Dämpfe versehen. Ein Gasrückführungssystem für Dieseldämpfe ist nicht vorgesehen. Dies ist bei Tankanlagen auch nicht üblich. Die Belüftung des Tanks erfolgt über eine überdacht geführte Leitung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Bezüglich der vermuteten Lagerung von Gefahrenstoffen wird auf Pkt. 4.5.22 verwiesen.	
4.5.21	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024, 19.11.2024		
	Es wird eine Geruchsbelästigung durch vermehrtes Eindringen von Abgasen in Haus und Garten befürchtet.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Ergänzender Hinweis: Zwischen den Gebäuden der Feuer- und Rettungswache und den nördlich angrenzenden Gärten liegen mindestens 14,5 m Entfernung. Vgl. auch die Ausführungen zu 4.5.18.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.22	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird erwartet, dass eine umfassende Aufklärung über die mit der Lagerung verbundenen Risiken und die Berücksichtigung von Umwelt- und Gesundheitsaspekten im Hinblick auf die Emissionen von Luftschadstoffen betrieben werde.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Ergänzender Hinweis: An dem Standort werden die für den Betrieb einer Feuer- und Rettungswache erforderlichen Stoffe gelagert. Dies sind Betriebs-, Schmier- und Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge und Verbrenner-Aggregate, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den mannigfaltigen Gebrauch, Chlortabletten für die Trinkwasseraufbereitung und Jodtabletten für den Bevölkerungsschutz. Letztgenannte werden in entsprechenden Behältnissen und Auffangsystemen gelagert, um im Falle einer Havarie keine Ausweitung von Schadstoffen sicherzustellen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Am Standort der Feuer- und Rettungswache 3 wird nicht der genehmigungspflichtige Prüfstrahler der Feuerwehr Münster gelagert. Die Abwehr von ABC-Gefahren erfolgt nach den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500. Die dazu benötigten Ausrüstungsmaterialen werden, wenn Sie nach dem Einsatz verschmutzt sind, geprüft und anschließend ordnungsgemäß gereinigt, aufgearbeitet oder entsorgt. Oberstes taktisches Ziel der Gefahrenabwehrmaßnahmen ist es, keine Schadstoffe von den Einsatzstellen an die Wachen zu nehmen. Die Entsorgung von abgepumpten und / oder aufgefangenen Schadstoffen erfolgt durch Fachunternehmen. Die dafür erforderlichen Behältnisse werden bei der Feuerwehr vorgehalten, im Einsatzfall zur Einsatzstelle gebracht und nach der Entsorgung der Schadstoffe gereinigt von dem Fachunternehmen an die Feuerwehr geliefert. Eine Bekämpfung von ABC-Gefahren durch den Einsatz von der Schadwirkung eines Stoffes entgegenwirkenden chemischen Substanzen, findet nicht statt. Daher ergibt sich auch kein Lagerungsbedarf etwaiger Stoffe.	
4.5.23	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird zu Bedenken gegeben, dass die Lagerung von Gefahrenstoffen (Tankmöglichkeit, Schutzmaßnahmen für A-B-C-Einsätze, Chemikalien, Kraftstoffe oder Löschmittel) ein erhöhtes Risiko für die Anwohnenden darstellen würde. Es wird behauptet, dass bei Unfällen die gelagerten Substanzen Gesundheitsrisiken und bei Bränden und Explosionen einen erheblichen	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Vgl. auch die Ausführungen zu 4.5.21. Ergänzender Hinweis: Die Löschmittel werden in für den Transport und die Lagerung zugelassenen Behältnissen	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sachschaden (Kontamination) an den umliegenden Immobilien auslösen würden. Einige Stellungnahmen fordern eine Aufklärung über die Lagerung mit den verbundenen Risiken und die Berücksichtigung von Umwelt- und Gesundheitsaspekten im Hinblick auf die Emission von Luftschadstoffen. Einige Anreger behaupten, dass dadurch eine Wertminderung der umliegenden Immobilien ausgelöst werde (§ 15 BImSchG).	vorgehalten. Eine Übersicht der an der Feuer- und Rettungswache gelagerten Einsatzmittel ist in der Chemikalienliste der Feuer- und Rettungswache nach deren Fertigstellung hinterlegt. Im Ergebnis ist von keinem erhöhten Risiko der Anwohnenden durch die Lagerung von Gefahrenstoffen auszugehen. Die Behauptung einer Wertminderung der umliegenden Immobilien kann nicht nachvollzogen werden.	
4.5.24	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird mitgeteilt, dass das Gelände der Feuer- und Rettungswache in den Abend- und Nachtstunden durchgehend beleuchtet sei. Dabei würde eine dauerhafte künstliche Beleuchtung dem natürlichen Schlaf-Wach-Rhythmus der Anwohnenden schaden, da Schlafzimmer Richtung Vorhabengrundstück liegen würden. Es wird eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch dauerhafte nächtliche Lichtimmissionen befürchtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 627). Ergänzender Hinweis: Beim Bau der Feuer- und Rettungswache 3 sind Beleuchtungskörper an der Fassade und als Mastleuchten mit vorrangig nach unten gerichtetem Lichtaustritt vorgesehen. Die Steuerung für Verkehrswege soll automatisch über Dämmerung und Zeit erfolgen. Die Sport- und Übungsflächen sind grundsätzlich manuell gesteuert und nur im Nutzungsfall eingeschaltet. Die Beleuchtung wird nach DIN 12464 ausgelegt und nicht heller als übliche Straßen- und Fußwegbeleuchtung. Im Alarmfall wird die Beleuchtung im Bereich der Hallentore nach DIN 14092 für einen zeitlich begrenzten Bereich, ca. 5-10 Minuten, erhöht, um ein Ausrücken der Einsatzkräfte sicher zu ermöglichen. Danach erfolgt automatisch eine	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das ursprüngliche Niveau.	
4.5.25	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird zu bedenken gegeben, dass Sonnenaufgänge weniger bzw. gar nicht gesehen werden können, weil das Vorhaben die Sicht versperren würde.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6	**Themenbezug Formalitäten**		
4.6.1	Private Schreiben vom 05.11.2024 (3x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024, 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bekanntmachung der Planungsauslegung keine Postanschrift für die schriftliche Abgabe von Stellungnahmen bzw. Einwendungen angegeben sei. Das Abgeben der Stellungnahmen per Online-Formular wird kritisch hinterfragt. Es wird gefragt, ob dadurch ein Verfahrensfehler vorläge.	Die Bekanntmachung entspricht § 3 Abs. 2 BauGB, welcher mit Wirkung zum 07.07.2023 novelliert wurde. Zusätzlich wurden die Unterlagen im Kundenzentrum des Stadthauses 3 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Es liegt kein Verfahrensfehler vor.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6.2	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 07.11.2024 (2x), 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird mitgeteilt, dass die ausgelegten Unterlagen nicht vollständig seien und das Informationsbedürfnis der Anwohnenden nicht befriedige. Begründet wird dieses mit dem Schwärzen ganzer Textpassagen in der Stellungnahme des Städtischen Tiefbauamts zum Vorentwurf des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme des Tiefbauamtes wurde aus Datenschutzgründen (Namen) geschwärzt. Außerdem wurden Passagen geschwärzt, die über die Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträge, Kanalanschlusskosten sowie Ausgleichsmaßnahmen, die auch für städtische Projekte zu leisten sind, informiert. Eine nicht geschwärzte Variante wurde anschließend zur Verfügung gestellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6.3	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird auf die in der Petition der Initiative Hohe Geest / Gorenkamp vom 06.10.2022 enthaltenen Abbildungen (S. 7 und 8) hingewiesen. Der Petitionsausschuss des Landtags NRW habe mit Datum vom 22.05.2023 der Initiative mitgeteilt, dass „die Stadt Münster darauf hingewiesen wird, dass die in der Petition dargelegten Bedenken der Initiative, sowohl was den Schutz der Frischluftschneisen als auch den Schutz der umgebenden Bebauung vor zukünftig vermehrt auftretenden Starkregen und ihrer Folgen betrifft, klar nachvollziehbar sind.“ Es wird kritisiert, dass dennoch das Vorhaben weiterverfolgt werde.	Die Mitteilung des Petitionsausschusses fügt nach der zitierten Passage aus, dass „ein Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen […] jedoch nicht erkennbar [ist]. Weiter wird ausgeführt, dass „insgesamt […] der Petitionsausschuss keinen Anlass [sieht], der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen. Demnach ist eine Fortführung des Vorhabens, welches dem Schutz der Öffentlichkeit dient, nur folgerichtig.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6.4	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird kritisiert, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung obsolet gewesen sei, da die Entscheidung für die Lage im Norden des Plangebietes und der Wegfall der Schutzzone III bereits getroffen war.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6.5	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird gefordert, die Offenlage zu verlängern, um gutachterliche Stellungnahmen einzuholen und die Klärungsmängel auszuräumen.	Einer Verlängerung der Offenlage kann nicht stattgegeben werden. Sofern aus der Abwägung und den eingegangenen Stellungnahmen hervorgeht, dass Änderungen an den Planunterlagen notwendig sind, könnte eine erneute Veröffentlichung zur Abgabe von Stellungnahmen berücksichtigt werden. Eine solche Notwendigkeit besteht aktuell nicht.	Der Stellungnahme, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.12**
4.6.6	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird behauptet, dass eine Kompromisssuche unmöglich gemacht werde, Kompromisse aber Zukunft schaffen würden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6.7	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird kritisiert, dass bislang keine konkrete, sachkundige Prüfung bzw. Bewertung stattgefunden habe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7	**Themenbezug Wertminderung**		
4.7.1	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird behauptet, dass durch die dauerhafte Lärmbelastung aufgrund des Betriebs der Feuer- und Rettungswache und einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Hohen Geest (u.a. auch durch die An- und Abfahrt von über 100 Beschäftigten), welche auch mit einer erhöhten Luftverschmutzung (u.a. durch Abgase oder Verbrennungsprozesse) einhergehe, von einer Wertminderung der angrenzenden Immobilien auszugehen sei. Die Aufenthaltsqualität und Erholungsfunktion würde beeinträchtigt werden. Es wird eine Entschädigung gefordert.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Eine Bewertung einer potenziellen Wertminderung der angrenzenden Immobilien durch eine befürchtete Luftverschmutzung ist nicht Inhalt der Bauleitpläne.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7.2	Private Schreiben vom 12.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird eine Reduzierung des Bodenrichtwerts der umliegenden Quartiere angeregt. Dieses wird dadurch begründet, dass aufgrund des Vorhabens eine geringere Lebensqualität ausgelöst werde, die den Verkaufswert des Hauses verringern würde. Einige Anreger führen aus, dass der verminderte Bodenrichtwert zu einer Anpassung der Grundsteuer führen würde.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Eine Reduzierung des Bodenrichtwerts der umliegenden Quartiere ist nicht Inhalt der Bauleitpläne.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.7.3	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird kritisiert, dass die Anwohnenden des Gorenkamps beeinträchtigt und belastet werden würden. Die Stadt Münster würde auf Kosten ihrer Bürgerinnen und Bürger, deren Eigentum eine Wertminderung erfahren würde und zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger, deren Gesundheit durch das Vorhaben beeinträchtigt werden würde, sparen. Es handele sich um Beeinträchtigungen verfassungsmäßig geschützter Grundrechte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel der Bauleitplanung ist, dass die Feuerwehr von ihrem Standort die Gefahrenabwehr in einem definierten Radius und innerhalb einer Hilfsfrist sicherstellen muss. Unter dieser Maßgabe sind die Standortsuche und letztlich diese Standortwahl erfolgt. Durch die festgesetzte Lärmschutzwand und weitere immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 627 werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt. Eine angemessene Rücksichtnahme seitens der hier vorliegenden Planung ist hierdurch sichergestellt. Mit dem Vorhaben wird ein wesentlicher Vorteil gerade für die angrenze Wohnbevölkerung, aber auch darüberhinausgehende Bevölkerung beabsichtigt, da der aktuelle Feuerwehrstandort dem stark gewachsenen Stadtteil nicht mehr angemessen gerecht werden kann. Das betrifft auch die Anwohnenden des Gorenkamps, wodurch auch von einem unmittelbaren Vorteil gesprochen werden kann. Es besteht akuter Handlungsbedarf, dem mit den Bauleitplänen entsprochen wird.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7.4	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Es wird kritisiert, dass eine weitere Wertminderung der umliegenden Immobilien und Grundstücke verursacht werde, da der freie Blick nach Süden auf eine Pferdewiese verbaut werde. Die Wertminderung würde durch die Art der Bebauung verstärkt	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	werden. Es würde sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum handeln. In einigen Anregungen wird eine Entschädigung bzw. Kompensation gem. § 1 Abs. 5 BauGB gefordert.	Hinweis: Eine Bewertung einer potenziellen Wertminderung der angrenzenden Immobilien durch die Verbauung des freien Blicks ist weder Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans noch des Bebauungsplans Nr. 627. Grundsätzlich gibt es kein Recht auf die gewohnte Aussicht.	
4.7.5	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass die potenzielle Gefährdung zu einer Wertminderung der umliegenden Immobilien führen würde. Dabei wird auf § 15 BImSchG verwiesen. Als Gründe werden u.a. die Überflutung der Straßen Hohen Geest und Gorenkamp genannt.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7.6	Privates Schreiben vom 15.11.2024		
	Es wird kritisiert, dass ohne Rücksicht auf die Anwohnenden des Gorenkamps geplant werde. Es wird behauptet, dass deren Eigentum eine Wertminderung erfahren würde und Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger habe. Damit würden verfassungsmäßig geschützte Grundrechte verletzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf das Rücksichtnahmegebot wird auch auf die Ausführungen zu 4.3.1 und 4.3.2 verwiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.8	**Themenbezug Bauphase**		
4.8.1	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 11.11.2024, 14.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird behauptet, dass durch die Bauarbeiten – aufgrund von Erschütterungen, Schwingungen, Vibrationen und Veränderungen des Grundwassers – Bauschäden (z.B. Setzrisse) an den vorhandenen Gebäuden entstünden. In einigen Anregungen wird die Erstellung eines Gutachtens gefordert, in dem geprüft wird, ob solche Schäden auftreten können. Dieses sei den Anwohnenden vorzulegen. Es wird angeregt, eine Beweissicherung zu den Immobilien der anregenden Personen durchzuführen. Durch die Baumaßnahme entstehende Gebäudeschäden seien auf Kosten der Stadt Münster zu beseitigen.	Die Hinweise und die Anregung berühren keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Ergänzender Hinweis: Es ist geplant, dass im Rahmen von gutachterlichen Leistungen im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Beweissicherung durchgeführt wird.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.8.2	Private Schreiben vom 10.11.2024, 12.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Schäden durch die Baumaßnahmen rechtliche Schritte gegen die Stadt Münster eingeleitet werden.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.8.3	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird eine regelmäßige Straßenreinigung angeregt. Es wird befürchtet, dass der Baustellenverkehr zur Verschmutzung der Straße Hohe Geest und dadurch der Autos, Kleidung und Fahrräder führen werde. Sofern keine regelmäßige Straßenreinigung erfolge, werde eine Erstattung des Reinigungsaufwands (Auto- und Fahrradwäsche, Reinigung der Kleidung) gefordert. Entsprechende Vereinbarungen seien in den Bauverträgen vorzusehen.	Die Hinweise und die Anregung berühren keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.8.4	Private Schreiben vom 05.11.2024, 07.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Während der Bauphase werde mit Verschmutzungen der Terrasse, Fenster, Vordach und Gartenmöbel durch Baustaub gerechnet. Es wird angeregt, die Belastung durch Baustaub auf ein zumutbares Maß zu minimieren und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Werde ein unzumutbarer Verschmutzungsgrad erreicht, würde eine Reinigung auf Kosten der Stadt bzw. deren Beauftragten verlangt. Entsprechende Vereinbarungen seien in die Bauverträge aufzunehmen.	Die Hinweise und die Anregung berühren keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.8.5	Private Schreiben vom 05.11.2024 (2x), 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 21.11.2024		
	Es wird eine Vermeidung der Verschmutzungen der umliegenden Solaranlagen durch Baustaubemissionen gefordert. Es wird behauptet, dass durch den verursachten Baustaub mit einer Ertragsminderung von 15 - 20% zu rechnen sei. Bei unzureichenden Schutzmaßnahmen und Erreichen eines ertragsmindernden Verschmutzungsgrades werde eine Reinigung der Anlagen auf Kosten der Stadt bzw. deren Beauftragten gefordert. Entsprechende Vereinbarungen seien in die Bauverträge aufzunehmen.	Der Hinweis und die Forderung berühren keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9	**Themenbezug Freiraum und Natur**		
4.9.1	Private Schreiben vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird darauf hingewiesen, dass sich der NABU Stadtverband Münster in seiner Stellungnahme vom 18.01.2024 gegen die Inanspruchnahme der Flächen ausgesprochen habe. In den Anregungen wird behauptet, dass die Teilinanspruchnahme der Grünfläche des 2. Grünrings im Widerspruch zu der Aufgabenstellung der öffentlichen Hand nach dem KAnG stehe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.9.2	Private Schreiben vom 05.11.2024, 18.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird zu Bedenken gegeben, dass der Erholungswert der Gärten beeinträchtigt werde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.3	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass ein Eisvogel als seltener Gast im Garten der anregenden Person vorbeischauen würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.4	Private Schreiben vom 14.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird zu bedenken gegeben, dass durch das Vorhaben eine klimatisch bedeutsame Grünfläche versiegelt werden würde. Diese diene als Frischluftschneise für das umliegende Wohngebiet. Dadurch würde die Hitzebelastung in den Sommermonaten erhöht werden. In einigen Anregungen wird erklärt, dass dieses insbesondere die älteren und gesundheitlich vorbelasteten Anwohnenden beeinträchtigen werde.	Vgl. auch die Ausführungen zu 2.5.1; zur Standortwahl s. auch 3.1.1 und 4.1.1.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.5	Privates Schreiben vom 15.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird darüber informiert, dass nach dem Klimaanpassungsgesetz (KAnG) die Träger Öffentlicher Aufgaben seit Juli 2024 verpflichtet seien, Klimafolgen bei allen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Es wird behauptet, dass dieses bei der Planung nicht erfolgt sei, da das Vorhaben eine kleinklimatische Veränderung auslöse und die geplante Lärmschutzwand	Vgl. auch die Ausführungen zu 4.3.10 und 4.5.12.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	den Luftaustausch unterbrechen würde. Es läge ein Verstoß gegen das Gebot des Schutzes der Anwohnenden vor den Folgen des Klimawandels vor.		
4.9.6	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024 (2x)		
	Es wird zu bedenken gegeben, dass sich die Planung, aus Gleichbehandlungsgründen, auf das gesamte Grundstück östlich Hohe Geest hätte beziehen müssen, um die Anwohnenden des Gorenkamps nicht ungleich stärker zu belasten als die Anwohnenden der Bebauung Im Dahl. Die Wohnbebauung Im Dahl würde ihre kleinklimatische Grünfläche / Frischluftschneise behalten und werde planungsrechtlich als Grünzug gesichert. Den Anwohnenden des Gorenkamps werde diese kleinklimatisch ausgleichende Grünfläche / Frischluftschneise genommen. Es wird behauptet, dass gesundheitliche Folgen durch Hitzestau bei sommerlichen Temperaturen resultieren würden. Eine Stellungnahme führt aus, dass ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz und gegen das Gebot der Rücksichtnahme gem. § 15 BauNVO vorläge.	Vgl. die Ausführungen zu 4.3.4. Es fehlt der Anregung an einem positiv planerischen Effekt. Mehr Flächen als der Bedarf es erfordert anzukaufen, nur um die Belastung bei den Anwohnenden Im Dahl entsprechend zu erhöhen, verfolgt kein positiv planerisches Ziel. Der Standort der Feuerwehr soll nicht größer dimensioniert werden, als es der Bedarf erfordert. Mit Grund und Boden soll schonend und sparsam umgegangen werden. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Grünfunktionen in der dann noch verbleibenden Schneise langfristig gesichert werden. Zum Gebot der Rücksichtnahme vgl. zusätzlich auch die Ausführungen zu 4.3.2. Ergänzende Erläuterungen zur Standortwahl s. auch unter 3.1.1 und 4.1.1.	Der Stellungnahme, den Standort der Feuerwache mittig auf die Freifläche mit Abstand zur nördlichen und südlichen Bebauung zu setzen, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.10**
4.9.7	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird kritisiert, dass das Freihalten der südlichen Hälfte des Grundstücks östlich der hohen Geest nicht nachhaltig für Natur und Umwelt sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch die Ausführungen zu 2.5.1 und zu 4.9.19.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.8	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird behauptet, dass auf der südlichen Hälfte des Grundstücks östlich Hohe Geest ein Neubaugebiet vorbereitet werde. Dadurch würde der 2. Grünring unterbrochen und die Funktion als Kaltluftschneise verloren gehen. Unterstützt wird die Argumentation dadurch, dass durch die 88. Änderung des Flächennutzungsplans die Auflagen aus der Wasserschutzzone III beseitigen würden.	Vgl. auch die Ausführungen unter 3.1.1 Der geänderte und damit zum Feststellungsbeschluss dieser FNP-Änderung geltende Regionalplan Münsterland stellt die südliche Hälfte des Grundstücks östlich Hohe Geest als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit einer Festlegung zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie zum Schutz des Grundwassers- und Gewässerschutzes dar. Um eine Wohngebietsentwicklung an dieser Stelle vorzubereiten, wäre regionalplanerisch zunächst eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich notwendig. Auch mit der 88. Änderung des Flächennutzungsplans wird dieser Teilbereich weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (überlagert durch die Kennzeichnung als geeigneter Suchraum für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für vorwiegend lineare und punktuelle Maßnahmen). Auch das Integrierte Flächenkonzept Münster (IFM, vgl. V/0192/2024) sieht für diesen Bereich langfristig eine Freiraumverbindung vor.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		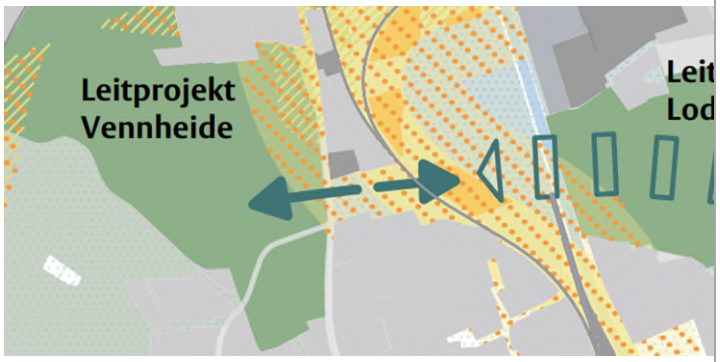 Insgesamt ist eine (bauliche) Entwicklung dieses südlichen Teilbereichs planungsrechtlich daher nicht ohne weiteres möglich und städtischerseits auch nicht intendiert. Im Gegenteil sollen wichtige Freiraumfunktionen planungsrechtlich abgesichert und aufrechterhalten werden. Aufgrund der geplanten Schließung des Wasserwerkes Münster-Geist, soll das entsprechende Trinkwasserschutzgebiet (hier räumlich betroffen Zone III) aufgehoben werden, sodass der o. g. Schutzzweck an dieser Stelle zukünftig entfallen kann. Bis dahin sind jedoch die Verbote und Genehmigungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) einzuhalten, sodass gewährleistet wird, dass die Nutzung des Grundwasservorkommens nach Menge, Güte und Verfügbarkeit weder einschränkt noch gefährdet wird.	
4.9.9	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird darauf hingewiesen, dass die Wohnbebauung Im Dahl 2002 einen 15 m breiten Grünstreifen erhalten habe. Damit hätte die Wohnbebauung ihre angrenzende kleinklimatisch ausgleichende Grünfläche erhalten. Zusammen mit der Pferdewiese würde die Wohnbebauung Im Dahl eine Frischluftschneise haben.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Ergänzender Hinweis: Für den Bereich ist am 26.04.2002 die § 34-Satzung 3 Hiltrup - Nördlich Im Dahl in Kraft getreten. Neben den planungsrechtlichen Vorgaben zur Ausnutzung der Fläche nördlich der Straße Im Dahl wird eine ca. 11 m tiefe Fläche zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Festsetzung ist notwendig, da mit der Bebauung der bisher unbebauten Fläche ein nicht vermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft stattgefunden hat, der nach Vorschriften des Baugesetzbuches angemessen auszugleichen ist.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.10	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024 (2x), 21.11.2024 (2x)		
	Mit dem Bau der Feuer- und Rettungswache werden negative Auswirkungen auf das Mikroklima der Umgebung durch Hitze, Wärmestau und Wegfall der Verdunstungskühle verbunden. In einigen Anregungen wird ausgeführt, dass durch die Bebauung und Errichtung einer Lärmschutzwand, die natürliche Kühlfunktion der Grünfläche aufgehoben werde. Aufgrund des unterbrochenen Luftaustauschs und den von den Bauwerken und steinversiegelten Flächen ausgehende Strahlungswärme, könne dies zu einem Wärmestau in den angrenzenden Gärten führen und die Temperaturen würden weiter ansteigen. Dies könne sich, insbesondere für ältere Menschen und Kinder, nachteilig auf die Gesundheit auswirken. Auch würde Erholungswert und Lebensqualität der Gärten, da das Wohlbefinden gemindert werden	Vgl. die Ausführungen zu 4.3.10 und 4.5.12.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	würde, minimiert werden. In einer Anregung wird vorgeschlagen, zur Verbesserung des Luftaustauschs, einen breiteren Grünstreifen zur nördlichen Wohnbebauung vorzusehen. Dieses würde durch eine Verlagerung des südlichen Grünrandstreifens und der östlichen Grünfläche geschehen. Innerhalb des dann breiteren Grünstreifens könne auch ein Versickerungsgraben vorgesehen werden.		
4.9.11	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass die Südgrenze der Feuer- und Rettungswache keinen gesonderten Grünstreifen benötige, da weiter südlich eine Pferdewiese läge.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.12	Private Schreiben vom 18.11.2024, 19.11.2024, 21.11.2024,		
	Durch den Verlust der Verdunstungskühle des Wiesengrundstücks wird die Umgebungstemperatur beeinflusst, da natürliche Kühlmechanismen beeinträchtigt werden. Durch die daraus resultierende Hitzeproblematik in den Sommermonaten würden gesundheitliche Folgen entstehen und zu einem ungesunden Wohnklima führen sowie den umweltschädlichen Einsatz von Klimaanlagen begünstigen.	Vgl. die Ausführungen zu 4.1.1 und 4.3.10.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.13	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird behauptet, dass der Grünstreifen nördlich der Lärmschutzwand den Verlust der Kühlfunktion nicht ausgleichen könne, da die Leistungsfähigkeit von der Größe abhängen würde. Es wird für einen schwachen Versuch gehalten, die An-	Vgl. auch die Ausführungen zu 4.3.10 und 4.5.12 sowie in Bezug auf das Thema der Rücksichtnahme auch die Ausführungen zu 4.3.1 und 4.3.2. Ergänzender Hinweis:	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	wohnenden zu beruhigen. Der gesetzliche Auftrag, die Anwohnenden vor den Folgen des Klimawandels zu schützen werde verletzt. Die Planung sei nicht zukunftsfähig, sondern rücksichtlos.	Der Grünstreifen nördlich der Lärmschutzwand soll vorrangig einen naturräumlichen Puffer zwischen der nördlichen Wohnbebauung und der Feuer- und Rettungswache bieten. Die klimatische Analyse des Vorhabenbereichs weist weiterhin in den nördlich und südlich vom Plangebiet gelegenen Wohnbereichen Kaltlufteinwirkbereiche auf. Die Anströmrichtungen der Kaltluft aus Nordwesten bzw. Nordosten versorgen die bestehenden Siedlungsbereiche unabhängig vom Vorhaben mit Kaltluft. Der zur Rede stehende Grünstreifen mildert in Verbindung mit der übrigen intensiven Eingrünung der Feuerwache mit Bäumen und Sträuchern, der Anlage einer Regenrückhaltung im östlichem Bereich sowie der vorgesehenen Dachbegrünung auf den Gebäudekörpern die befürchtete Beeinträchtigung des Kleinklimas gegenüber den bestehenden benachbarten Wohnnutzungen bestmöglich.	
4.9.14	Private Schreiben vom 05.11.2024, 10.11.2024, 11.11.2024, 15.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird darauf hingewiesen, dass die private Wegefläche der nördlich angrenzenden Anwohnenden nicht als Unterhaltungsweg für die Lärmschutzwand zur Verfügung stünde. In einigen Anregungen wird behauptet, dass sich der Grünstreifen dadurch um 3 m verringern würde, so dass von einem Grünstreifen mit den dargestellten Wirkungen zu Gunsten der Anwohnenden kaum noch die Rede sein könne.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Ergänzender Hinweis: Die Lärmschutzwand ist innerhalb der Grünfläche auf dem Grundstück der Feuer- und Rettungswache für Unterhaltungszwecke erreichbar.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.15	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird behauptet, dass die Feuer- und Rettungswache einen breiteren Grünstreifen für die Bewohnenden benötige. Dieser könne durch die Zusammenlegung von den Pflanzstreifen P1 und P2 sowie dem Grünstreifen an der Südgrenze entstehen. Entlang des Bahndamms sollen stattdessen Parkplätze vorgesehen werden, um den Bahnlärm mit Autoabstell-Lärm zu kompensieren. Außerdem seien am Bahndamm die schönsten Sonnenuntergänge zu beobachten. Dieses hätte folgende Vorteile: - der Grünring würde auch ab 2030 (behaupteter Zeitpunkt zu dem die südliche Landwirtschaftsfläche zu Wohnbauzwecken bebaut werde) nicht zerrissen werden - mehr (Lärm-)Abstand zur nördlichen Bebauung - mehr Durchlüftung zur nördlichen Bebauung - weniger Verschattungen der nördlichen Bebauung - Entgegenwirkung von Überhitzung - die nördlichen Anwohnenden würden sich weniger bedroht fühlen durch das entstehende Hochhaus - weniger nahe Lichtemissionsquellen - weniger Kleinbiotope – stattdessen ein verbessertes Biotop mit einem besseren Pflege-Zugang - mehr Naturausgleich vor Ort - weniger psychische Belastung und eine verbesserte Gesundheit für die nördlichen Anwohnenden und - bessere Orientierung zum Kinderspielplatz - mehr Klimaschutz vor Ort - auch nach Wegfall der Schutzzone III wird das Grundwasser gesichert	Der Hinweis und die Anregung berühren keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Vgl. auch die Ausführungen zu 3.4.2 und 4.3.16.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	- Versickerung würde sich gem. Altlastenuntersuchung und Baugrundbewertung anbieten – als Feuchtbiotop würde dieses die im Garten des Anregers vorhandenen Amphibien absichern - Schutz vor Überflutung aus dem Kanalnetz bei Starkregen		
4.9.16	Private Schreiben vom 05.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (3x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird mitgeteilt, dass die auf der Internetseite der Stadt Münster einsehbaren Kartierungen „Kaltluftkarte“ und „städtische Wärmeinseln 2030“ deutlich von der Bewertung der Umweltverträglichkeitsstudie abweichen würden. Der schmale Grünstreifen hinter der Lärmschutzwand, der an die Gärten angrenzen soll, könne den Verlust der Kühlfunktion nicht ausgleichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen aufgrund der vorliegenden Planung bewertet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.17	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Karten zu Kaltluftzonen und Hitzefeldern im und um das Plangebiet der Feuer- und Rettungswache Temperatursenken zeigen würden. Diese Flächen würden als Grünzug (Erhalt des 2. Grünrings) gesichert werden. Dieses Ziel wird angezweifelt.	Das Plangebiet liegt in einem klimaökologischen Ausgleichsraum (vgl. Umweltkataster Münster). Durch die bauliche Inanspruchnahme von Teilflächen wird die Funktionsfähigkeit nicht in Frage gestellt. Die verbleibenden Flächen werden zudem durch den Bebauungsplan Nr. 627 als klimarelevante Freiflächen planungsrechtlich gesichert. Vgl. auch die Ausführungen zu 4.9.19.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.18	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird ein Ausgleich für die Mehrbelastung gefordert aufgrund der Einengung des Lebensraums.	Das Vorhaben der Feuer- und Rettungswache schränkt den Lebensraum der Anwohnenden nicht ein, da kein	Der Stellungnahme, einen Ausgleich für die Einengung des

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Eingriff in das Privateigentum ausgelöst wird. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.	Lebensraums vorzusehen, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.13**
4.9.19	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird gefragt, warum keine Weiterführung des Grünrings bzw. Biotopvernetzung vom Merkureck nach Osten in Richtung Bahndamm beabsichtigt sei. Bislang sei eine Biotopvernetzung von Vennheide-Davert im Westen bis zum Merkureck (Wald) angedacht. Darüber hinaus könne man unter dem Bahndamm drunter her bis zum Wald im Naturpark Lechtenberg gelangen, welches auch Vorteile für Reptilien und Amphibien bieten würde, da kein Straßenraum überwunden werden müsse.	Durch die Aufnahme des südlichen Teilbereichs des 2. Grünrings der Grünordnung Münster in den Planbereich, welcher im Flächennutzungsplan weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden soll (überlagert durch die Kennzeichnung als geeigneter Suchraum für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für vorwiegend lineare und punktuelle Maßnahmen) und insbesondere im Bebauungsplan Nr. 627 entsprechende Berücksichtigung findet, sollen wichtige Freiraumfunktionen planungsrechtlich abgesichert und aufrechterhalten sowie negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem verringert werden. Dies wird mithin auch durch die weitere planungsrechtliche Sicherung der Grünfläche (u. a. für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) nördlich des Merkurecks unterstützt. Es wird also durch einen möglichst geringen Eingriff die größtmögliche Sicherung des 2. Grünrings der Grünordnung Münster und des Biotopverbunds mit seinen Funktionen gewährleistet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.20	Privates Schreiben vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird darauf hingewiesen, dass die im Garten der Anreger lebenden Tiere eine Verbesserung ihrer Lebensqualität benötigen. Dazu seien Biotopverbunde notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.21	Private Schreiben vom 10.11.2024, 12.11.2024, 21.11.2024		
	Es wird angeregt, eine allergenfreie Bepflanzung im Grenzstreifen vorzusehen.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.22	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan festgestellt wurde, dass der Bereich westlich der Hohen Geest Lebensraum für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten (z.B. Nachtigall, Gartengrasmücke, Geflecktes Knabenkraut oder Großes Zweiblatt) sei. Zum Schutz der Arten wird vorgeschlagen, Angaben zur Nutzung und Pflege der Fläche zu ergänzen. Eine Nutzung durch die Öffentlichkeit solle ausgeschlossen werden.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Das Pflegeziel dient der Funktion als Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit Ausnahme des Spielplatzes ist eine Nutzung durch die Öffentlichkeit (ohne weitere Maßnahmen wie Einzäunung) nicht vorgesehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.23	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird behauptet, dass die festgesetzte Ausgleichsfläche in Kombination mit der Regenrückhaltefläche eingeschränkt möglich sei. Es wird behauptet, dass die Ziele des Wasserabflusses vor die Ziele der ökologischen Qualität gestellt würden. Bautätigkeiten oder Pflegearbeiten könnten den sonstigen ökologi-	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Die Eingriffsbewertung und –regelung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 627.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	schen Zielen entgegenstehen. Dieses sei bei der Eingriffsbewertung und der geplanten ökologischen Baubegleitung zu beachten.		
4.9.24	Privates Schreiben vom 21.11.2024		
	Es wird vorgeschlagen, für die vorhandene und stabile Population des Steinkauzes im Nahbereich Ersatzhabitate (Entwicklung von Grünland und Aufhängen von Steinkauzröhren) vorzusehen. Es würden Potenziale zum Anbringen von Röhren in alten Hofeichen oder an der Pferdekoppel östlich der Bahn bestehen. Zudem könne Grünland östlich der Bahn entwickelt werden.	Die Anregung berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Ergänzender Hinweis: Im Zuge von umfangreichen ehrenamtlichen Aktivitäten zum Steinkauzschutz wurden im Umfeld der geplanten Feuer- und Rettungswache in den letzten Jahren an geeigneten Stellen Steinzkauzröhren aufgehängt. Im Umkreis von 1.500 m gibt es daher 4 besetzte Reviere. Weitere Potentiale sind dort nicht vorhanden. Drei weitere Steinkauzröhren wurden im Landschaftspark Mecklenbeck, der über unterschiedlich genutzte Rasen- und Grünlandflächen sowie über diverse Anpflanzungen (u. a. Obstbaumwiese, Baumgruppen) verfügt, aufgehangen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.10	**Stellungnahmen ohne konkreten Themenbezug**		
4.10.1	Private Stellungnahmen vom 05.11.2024 (5x), 06.11.2024, 07.11.2024, 08.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024 (2x), 19.11.2024, 21.11.2024 (2x)		
	Es wird sich gegen den Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplans, insbesondere gegen die Teilinanspruchnahme des Wiesengrundstücks als Bestandteil des 2. Grünrings, gewendet.	In Bezug auf die Standortwahl wird auf die Ausführungen zu 3.1.1 und 4.1.1 verwiesen. Gemäß dem städtischen Umweltkataster tangiert der Geltungsbereich keine klima- bzw. luftrelevanten Strukturen im Sinne von Kaltluftentstehungsgebieten oder -	Der Stellungnahme, den Flächennutzungsplan nicht zu ändern und damit Teile des 2. Grünrings nicht zu bebauen, wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Ein Verlust bzw. Minimierung der Fläche sei aufgrund des Klimawandels nicht hinnehmbar. Eine Passage aus der Begründung wird kritisiert, in der ausgeführt wird, dass „gemäß dem städtischen Umweltkataster der Geltungsbereich auch keine klima- bzw. luftrelevanten Strukturen im Sinne von Kaltluftentstehungsgebieten, -leitbahnen oder Belüftungskorridore tangiert“ werde.	leitbahnen oder Belüftungskorridore, sodass die Ausführungen in der Begründung korrekt sind. Das Plangebiet liegt indes vollständig in einem klimaökologischen Ausgleichsraum und der Änderungsbereich ist in der Grünordnung Münster (Teilplan Grünsystem/Freiraumkonzept) Teil des 2. Grünrings, welcher den Freiraum zwischen der ursprünglichen Stadt Münster und den sie umgebenden Stadtteilen sichert. Durch die Aufnahme eines Teilbereichs des 2. Grünrings in den Planbereich können jedoch wichtige Funktionen des 2. Grünrings und des klimaökologischen Ausgleichsraums planungsrechtlich abgesichert und aufrechterhalten werden. Zudem werden durch Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 627 für mindestens extensiv begrünte Flachdächer – teilweise in Kombination mit Photovoltaikanlagen – entsprechende Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelfolgenanpassung getroffen.	**Beschlussvorschlag 1.1.14**
4.10.2	Private Stellungnahme vom 21.11.2024		
	Es wird die Erstellung eines Gutachtens gefordert, welches die Auswirkungen der Feuer- und Rettungswache, Grünring, behauptetes Baugebiet 2030, Natur und Klima in einer Gesamtschau betrachten würde.	Die beiden Bauleitpläne (88. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 627) stellen grundsätzlich die abgewogene Lösung der verschiedenen Fachthemen dar. Die Erstellung eines Gutachtens ist weder erforderlich, noch zielführend.	Der Stellungnahme, ein Gesamtschau-Gutachten zu erstellen, wird nicht gefolgt. **Beschlussvorschlag 1.1.15**
4.10.3	Private Stellungnahme vom 21.11.2024		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die Politik solle Einsatz für die Öffentlichkeit, das Gemeinwohl und eine zukunftsweisende Errichtung der Feuer- und Rettungswache zeigen. Die Feuerwache solle - auf der gesamten Pferdewiese - mit den damit verbundenen Mehrkosten - nicht-Zerschneidung des 2. Grünrings - Erhaltung von Frisch- und Kaltluftschneisen - mit breiteren Spielplatzbreiten und einem Naturausgleich vor Ort sowie einem Biotopverbund sichernden Grünstreifen im Norden errichtet werden. Außerdem solle zugegeben werden, dass auf den verbleibenden Freiflächen Neubauwohnungen (ab 2030) geplant werden würden.	Vgl. die Ausführungen zu 3.1.1, 3.4.2, 4.1.1, 4.3.16 sowie 4.9.8.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.10.4	Private Stellungnahme vom 21.11.2024		
	Es wird mitgeteilt, dass - die Gestaltungsmöglichkeiten für eine klimagerechte Welt für künftige Generationen bewahrt bleiben sollen; - mehr Grün vor Ort statt extern in Havixbeck ausgeglichen werden soll; - offene Gespräche statt intransparente Planungsschritte geführt werden sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bzgl. der Lage der Ausgleichsflächen berührt die Anregung keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange	Keine Beschlussfassung erforderlich.

5 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 21.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1	**Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 28.10.2024**		
5.1.1	Es wird mitgeteilt, dass nach bisherigem Kenntnisstand keine bodendenkmalpflegerischen Belange im Geltungsbereich der Planung berührt seien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.2	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.3	Es wird darum gebeten, die folgende Auflage in den Bebauungsplan aufzunehmen: Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, wird darum gebeten den LWL (Archäologie) bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL - Archäologie einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.	Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. In den Planunterlagen des verbindlichen Bauleitplans (Bebauungsplans Nr. 627) wurden Hinweise zur Beteiligung der städtischen Denkmalbehörde und der LWL – Archäologie berücksichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.4	Es wird darum gebeten, den unter 5.1.3 genannten Hinweis in die 88. Änderung des Flächennutzungsplans mitaufzunehmen.	Ein Hinweis zur Beteiligung der städtischen Denkmalbehörde und der LWL – Archäologie wurde in den Planunterlagen der 88. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend berücksichtigt. Hinweise zum sachgerechten Umgang bei der Entdeckung neuer Bodendenkmäler macht der Bebauungsplan Nr. 627.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Vgl. auch die Ausführungen unter 5.9.2 und 5.9.3.	
5.2	**Vodafone West GmbH, Schreiben vom 08.11.2024**		
5.2.1	Es wird mitgeteilt, dass keine Einwände geltend gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.2.2	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Vodafone-Gesellschaft(en) befänden. Eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft zum vorhandenen Leitungsbestand würde zum objektkonkreten Bauvorhaben erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.3	**Stadtnetze Münster GmbH (Grundsatzplanung), Schreiben vom 08.11.2024**		
5.3.1	Mit Rückbezug auf die Stellungnahme vom 19.01.2024 wird darauf hingewiesen, dass die Stadtnetze Münster GmbH im Umfeld des beplanten Bereichs verschiedenste Versorgungsleitungen betreiben. Im Bereich der Hohen Geest befänden sich Versorgungsleitungen für Strom (Mittel- und Niederspannung, Infokabel) sowie eine Gas- und eine Wasserleitung. Eine Hausanschlussleitung der Wasserversorgung kreuze das Grundstück der geplanten Feuerwache. Diese Anschlussleitung versorge ein Gebäude östlich der Bahntrasse und müsse für den Neubau der Feuerwache verlegt werden. Zu diesem Vorgang gäbe es bereits Kontakt zwischen der Stadt Münster und der Stadtnetze GmbH. Die Stadt Münster solle die Stadtnetze rechtzeitig informieren, sobald die Maßnahme beschlossen werde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, berührt jedoch keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Ergänzender Hinweis: Die vorhandene Wasserleitung soll im Vorfeld zu der Baumaßnahme in Abstimmung mit den Stadtnetzen verlegt werden. Der Anregung wird somit im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.3.2	Sofern die Änderung des Flächennutzungsplans keine negativen Auswirkungen auf die o.g. Bestandsinfrastruktur habe, bestünden keine Einwände.	Negative Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplans auf die Bestandsinfrastruktur sind nicht ersichtlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.4	**Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 13.11.2024**		
5.4.1	Es wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.5	**Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Schreiben vom 13.11.2024**		
5.5.1	Es wird mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.5.2	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben in der Wasserschutzgebietszone III des Wasserschutzgebietes Münster Geist befinde und die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Wasserschutzgebiets-Verordnung zu beachten seien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.5.3	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben nicht in einem Überschwemmungsgebiet befinde und die Belange der Starkregenvorsorge thematisiert wurden und auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden sollten. Zudem wird auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.6	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 14.11.2024**		
5.6.1	Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.6.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Fläche mit Waldeigenschaft als "Fläche für Wald" im nordwestlichen Bereich des Plangebiets, der Forderung der Forstbehörde entspreche und weitere forstliche Belange nicht berührt würden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.7	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18.11.2024**		
5.7.1	Es wird mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte 88. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich keine Einwände bestünden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.7.2	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befänden, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich würden. Diese würden die vorhandene Bebauung versorgen. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – seien betroffen. Es werde davon ausgegangen, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben könnten. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssten weiterhin gewährleistet bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, berührt jedoch keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Hinweis: Die Kommunikationslinien der Telekom wurden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 627 entsprechend berücksichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.8	**Stadtwerke Münster GmbH (Angebotsplanung und Infrastrukturmanagement), Schreiben vom 19.11.2024**		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.8.1	Der ÖPNV sei von der Änderung des FNP nicht unmittelbar betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.9	**Städtische Denkmalbehörde / Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 20.11.2024**		
5.9.1	Innerhalb des Plangebiets würden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW befinden. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilen) entdeckt werden. Deshalb sei nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren eine erneute Stellungnahme einzuholen. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Der Bebauungsplan müsse einen entsprechenden Hinweis enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Beteiligung der städtischen Denkmalbehörde und der LWL – Archäologie wurde in den Planunterlagen der 88. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend berücksichtigt. In Abstimmung mit der städtischen Denkmalbehörde wurde in der Begründung des Flächennutzungsplans der Passus ergänzt, dass hinsichtlich veralteter Stellungnahmen (spätestens) nach Ablauf einer Frist von drei Jahren, vor einem entsprechenden Baubeginn, eine erneute Stellungnahme der städtischen Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Münster) eingeholt werden sollte.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.9.2	Der Hinweis sei wie folgt zu formulieren: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der städtischen Denkmalbehörde (0251-4926148) und / oder LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251-5918911), unverzüglich anzuzeigen.	Ein Hinweis zur Beteiligung der städtischen Denkmalbehörde und der LWL – Archäologie wurde in den Planunterlagen der 88. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend berücksichtigt (vgl. die Ausführungen zu 5.9.1). Hinweise zum sachgerechten Umgang bei der Entdeckung neuer Bodendenkmäler macht der Bebauungsplan Nr. 627.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW). Sollten archäologische Dokumentationsmaßnahmen notwendig werden, gilt die Kostentragungspflicht (§ 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW).		
5.10	**Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland (Hauptstelle Coesfeld), Schreiben vom 20.11.2024**		
5.10.1	Es wird mitgeteilt, dass das Flächennutzungsplangebiet ca. 200 m östlich der Bundesstraße 54 (AN 163) innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der Stadt Münster läge. Im Bereich der Ortsdurchfahrt läge die Baulast für die Bundesstraße 54 bei der Stadt Münster. Vor diesem Hintergrund würden zur geplanten 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster von Straßen.NRW keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Keine Anregungen oder Bedenken:

- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Gütersloh, Münster, Warendorf, Schreiben vom 13.11.2024
- Polizeipräsidium Münster, Schreiben vom 16.11.2024
- Stadt Münster – Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Schreiben vom 11.11.2024 und 19.11.2024